



ZEBRA

Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.



Was tun nach einem rechten Angriff?

Eine Handreichung

für Betroffene, deren Unterstützer_innen
und Zeug_innen rechter Angriffe

Inhalt

Einleitung	S. 4 – 5
zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe Handlungsgrundlagen	S. 6 – 8
Was ist ein rechter Angriff? Potentielle Betroffenengruppen rechter Angriffe Hinweise auf einen rechten Tathintergrund Mögliche Folgen eines Angriffs	S. 9 – 12
Maßnahmen bei einem Angriffen Der Situation entkommen Aufmerksamkeit erregen Polizei verständigen Recht auf Notwehr	S. 13 – 14
Sofortmaßnahmen nach einem Angriff Verhalten am Tatort Unterstützung einfordern Mögliche psychische Reaktionen nach einem Angriff Dokumentation	S. 15 – 19
Der Rechtsstaat und seine Institutionen Polizei Staatsanwaltschaft Gericht Rechtsbeistand	S. 20 – 24
Die Anzeige Gründe gegen eine Anzeige Gründe für eine Anzeige Strafanzeige Strafantrag Ladungsfähige Anschrift	S. 25 – 28

Inhalt

Das Ermittlungsverfahren

S. 29 – 33

Aussage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft
Was tun, wenn Täterinnen bzw. Täter Anzeige stellen?
Dauer eines Ermittlungsverfahrens
Beschleunigtes Verfahren

Die Nebenklage

S. 34 – 36

Was bedeutet eine Nebenklage für den Gerichtsprozess?
Wer trägt die Anwaltskosten?
Beratung und Unterstützung

Das Gerichtsverfahren

S. 37 – 41

Prozessordnungen
Besonderheit: Jugendstrafrecht
Verfahrensbeteiligte
Zeugenaussage vor Gericht

Entschädigungsmöglichkeiten

S. 42 – 46

Schadenersatz und Schmerzensgeld
„Täter-Opfer-Ausgleich“
Entschädigungszahlung durch das Bundesamt für Justiz
Das Opferentschädigungsgesetz

Finanzielle Unterstützung

S. 47 – 48

Prozesskostenhilfe
Cura
Fonds des DAV
Beratung und Unterstützung von zebra

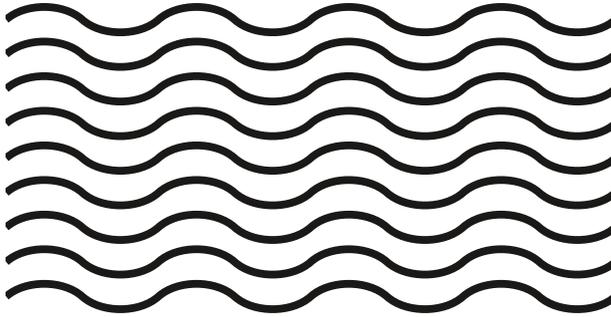
Kontaktadressen

S. 49 – 57

Impressum

Einleitung

S. 4 – 5



Die vorliegende Broschüre richtet sich vor allem an Betroffene rechter Angriffe, deren Angehörige und Freundeskreise sowie die Zeuginnen bzw. Zeugen eines Angriffs. Sie richtet sich aber auch an die potentiellen Betroffenengruppen von rechten Angriffen: Rechte Angriffe richten sich beispielsweise gegen Migrantinnen bzw. Migranten, people of color, politisch Andersdenkende, nicht-rechte Jugendliche, Wohnungslose, Menschen mit Behinderung oder Schwule, Lesben und Transgender. Eine genauere Auseinandersetzung mit rechten Angriffen finden Sie im Kapitel *Was ist ein rechter Angriff?* ab Seite 9.

Kaum
verlässliche
Daten

Es liegen keine verlässlichen Daten über das tatsächliche Ausmaß rechter und rassistischer Angriffe in Schleswig-Holstein vor. Die offizielle Kriminalstatistik ist nur bedingt aussagefähig, da Angriffe unterhalb der Schwelle zur Straftat nicht erfasst werden. Vielfach werden rechte Angriffe zudem aufgrund von Hemmschwellen Betroffener nicht zur Anzeige gebracht und/oder werden von Ermittlungsbehörden nicht als solche gewertet. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht weist 640 rechtmotivierte Straftaten aus, wobei aufgrund bestehender Zugangshemmnisse und der Erfahrung anderer Betroffenenberatungsstellen davon auszugehen ist, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher ausfällt.

Einschnitt
in den
Lebensalltag

Nach einem rechten Angriff finden sich Betroffene oft verletzt, verängstigt oder aus ihrer alltäglichen Routine geworfen. Viele sehen sich das erste Mal mit der Polizei konfrontiert und fühlen sich von den zu treffenden, unerwarteten Entscheidungen überfordert. Hinzu kommen Fragen, die im bisherigen Lebensalltag keine Bedeutung hatten: Was

bedeutet es, eine Anzeige bei der Polizei zu stellen? Was ist eine Strafanzeige? Soll ich überhaupt eine Aussage machen? Brauche ich einen Rechtsbeistand? Warum werde ich selbst auf einmal beschuldigt? Was ist der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Zivilklage?

Diese Broschüre soll ein Handlungsleitfaden für Betroffene, aber auch deren Angehörige sowie Unterstützerinnen bzw. Unterstützer sein. Was kann ich während eines Angriffs tun? Wie verhalte ich mich am besten nach einem Angriff? Wo bekomme ich schnelle Hilfe? Für all diese drängenden Fragen möchte diese Broschüre Handlungsperspektiven aufzeigen und somit eine erste Orientierung bieten.

Häufig sind Betroffene eines Angriffs mit dem Rechtssystem wenig oder gar nicht vertraut, sehen sich aber plötzlich mit diesem konfrontiert. Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über das deutsche Rechtssystem vermitteln und helfen, sich in diesen nicht alltäglichen Situationen zurechtzufinden. Sie gibt Ratschläge zum Umgang mit den Ermittlungsbehörden, klärt sowohl über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens als auch eines Strafprozesses auf und erklärt die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen rechtsstaatlichen Institutionen. Die Broschüre geht auch auf eventuelle Fallstricke ein und zeigt Ihnen, an welchen Stellen Sie als Betroffene bzw. Betroffener in Gefahr geraten können, sich als Beschuldigte bzw. Beschuldigter eines Strafverfahrens wiederzufinden.

Zum Teil sind Schritte, die Betroffene nach einem Angriff einleiten möchten bzw. müssen, mit Kosten verbunden. Aus diesem Grund möchte diese Broschüre auch verschiedene Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung aufzeigen.

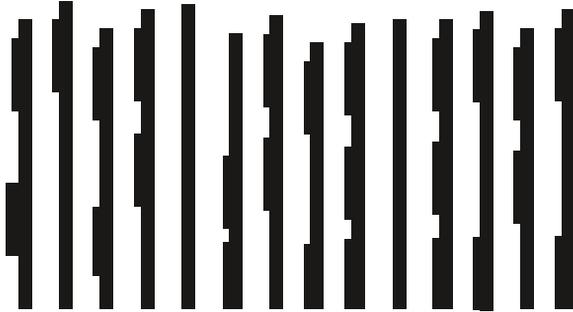
Obwohl wir uns bei dieser Broschüre bemüht haben, einen umfassenden Überblick über die Situationen, mit denen sich Betroffene häufig konfrontiert sehen, zu geben, handelt es sich hierbei nur um eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zum Umgang mit rechten Angriffen. Sie kann keine persönliche Beratung ersetzen. Um mit uns einen persönlichen Termin zu vereinbaren, können Sie uns unter [0431-3014 03 97](tel:0431-30140397) oder info@zebraev.de kontaktieren.

Handlungsleitfaden

Ratgeber_in

Finanzielle Unterstützung

Kein Ersatz für eine Beratung



Seit dem 1. Februar 2015 berät zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe als unabhängige Stelle in Schleswig-Holstein Betroffene, Angehörige sowie Zeuginnen bzw. Zeugen von rassistischen, antisemitischen und anderen rechtsmotivierten Angriffen. Der Verein wird aus den Fördermitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert. Damit folgt Schleswig-Holstein den Beispielen anderer Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz oder Berlin, wo spezifische Beratungsstellen zum Teil schon über 15 Jahre existieren.

Handlungsgrundlagen

Als Mitglied im Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Angriffe e.V. orientiert sich der noch recht junge Verein an deren Erfahrungen und arbeitet nach den gemeinsamen Qualitätsrichtlinien. Eine umfassende Darstellung dieser Standards finden Sie in der Broschüre „Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung.“ An dieser Stelle wollen wir einige der zentralen Punkte allerdings nur kurz darstellen.

Für einen großen Teil der Betroffenen existieren Zugangsbarrieren bezüglich einer Inanspruchnahme von Hilfsangeboten: Viele Betroffene haben einen eingeschränkten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, da sie strukturellen Ausgrenzungen ausgesetzt sind. Häufig sind sie in ihrer Mobilität eingeschränkt oder auch finanziell schlechter gestellt. Außerdem mangelt es nicht selten an Wissen von entsprechenden

Unterstützungsangeboten oder es bestehen Sprachbarrieren. Wir verfolgen deshalb einen proaktiven und aufsuchenden Ansatz. Das heißt, wir recherchieren aktiv nach rechten Angriffen um Betroffenen ein Unterstützungsangebot unterbreiten zu können. Außerdem bieten wir Beratungen vor Ort an. Die Annahme des Beratungsangebots basiert dabei auf Freiwilligkeit und ist essentielle Grundlage unserer Arbeit.

Unsere Arbeit unterliegt dem absoluten Vertrauensschutz. Alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Beratungsinhalte werden nur im Ausnahmefall und nur bei ausdrücklichem Einverständnis der Betroffenen an Dritte weitergegeben. Des Weiteren erfolgt die Beratung auf Wunsch auch anonym.

Nach einem Angriff sind manche Betroffene zunächst darin eingeschränkt, Möglichkeiten im Umgang mit den Tatfolgen zu sehen. Oftmals überwiegt ein Gefühl der Hilflosigkeit, was den Blick auf die eigenen Potenziale oder die Ressourcen des persönlichen Umfelds verstellt. Trotzdem gehen wir davon aus, „dass jeder Mensch fähig ist, Lösungen für besondere Situationen und Fragen im Lebensalltag zu erkennen“ (*VBGR, S.10*). Beraten bedeutet für uns in diesem Zusammenhang, Betroffene darin zu unterstützen, diese Möglichkeiten aufzudecken, zu erweitern und letztlich Selbstbestimmung zurück zu gewinnen. Es geht dabei vorrangig um „die Konstruktion von Lösungen nicht um die Auseinandersetzung mit Problemen“ (*VBGR, S.10*). Das meint, dass Fragen wie: „Mit welchen den Betroffenen zur Verfügung stehenden Ressourcen können Lösungsansätze für ihre Problemlage entwickelt werden?“ im Vordergrund eines Beratungsprozesses stehen. Dementsprechend geht es nicht um eine intensive Auseinandersetzung mit jenen Problemen, die anderen Lösungsansätzen im Wege stehen. In diesem Prozess stellen wir die Stärken und Fähigkeiten, die in jedem Menschen vorhanden sind, in den Vordergrund und begreifen sie als zentrale Ressource für die Konstruktion von Lösungen. „In der Beratung gilt es, sie aufzudecken, zu fördern sowie weitere Ressourcen zu erschließen.“ (*VBGR, S. 11*)

„Für eine professionelle Beratung von Betroffenen rechter Angriffe ist es unabdingbar, dass die Berater_innen die eigene, gesellschaftliche Verortung und ihren Umgang mit Betroffenen und deren Hintergründen kritisch reflektieren.“ (*VBGR, S. 11*) Weiße, deutsche Beraterinnen bzw. Berater müssen sich foglich bei der Beratung von Menschen mit

Vertraulich-
keit und
Anonymität

Lösungs-,
Ressourcen-
und Auftrags-
orientiert

Differenz-
sensibilität

Rassismuserfahrung ihre Verortung und Rolle in der weißen Mehrheitsgesellschaft bewusst machen. Zu diesem professionellen Rollenbild der Beratenden gehört ebenso die „Wahrnehmung und Reflexion von Geschlechterdifferenzen und -ungleichheiten, Machtverhältnissen aufgrund von Alter, sozialem Status, Bildung, Herkunft, sexueller Orientierung und/oder Identität, Religion, physischer oder psychischer Beeinträchtigung und weiteren sozialen Kategorien.“ (VBGR, S. 11) Dabei gilt es, diese Ungleichverhältnisse nicht als Summe der entsprechenden Kategorien zu verstehen, sondern auch die Wechselwirkung sich gegenseitig verstärkender Benachteiligungsfaktoren zu berücksichtigen.

Was ist ein rechter Angriff?

Rechte Angriffe richten sich gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen. In ihnen drücken sich bestimmte gesellschaftliche Macht- und Ausgrenzungsverhältnisse aus. Relevant sind dabei die Zuschreibungen der Täterinnen bzw. Täter und nicht notwendigerweise tatsächliche Merkmale. Sie richten sich zum Beispiel gegen Migrantinnen bzw. Migranten, people of color, politisch Andersdenkende, nicht-rechte Jugendliche, Wohnungslose, Menschen mit Behinderung oder Schwule, Lesben und Transgender.

Rechte Angriffe drücken sich nicht ausschließlich in physischer Gewalt einschließlich des Versuchs aus: Neben Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, Brandstiftungen und Raubstraftaten stellen ebenso Nötigungen, Bedrohungen und zielgerichtete Sachbeschädigungen sowie entsprechende Versuche Formen von Angriffen dar.

Potentielle Betroffenenengruppen rechter Angriffe

Rechte Angriffe richten sich zum Beispiel gegen Migrantinnen bzw. Migranten, people of color, politisch Andersdenkende, nicht-rechte Jugendliche, Wohnungslose, Menschen mit Behinderung oder Schwule, Lesben und Transgender. Ausschlaggebend ist die Zuschreibung durch die Täterinnen bzw. Täter, die Betroffene nicht nur als Individuen, sondern als Repräsentantin bzw. Repräsentant einer spezifischen Gruppe angreifen. Dadurch wirken rechte Angriffe anders als andere Attacken auf mehreren Ebenen.

Auf der Mikroebene wirkt ein Angriff als konkrete, individuelle Erfahrung, die verletzt und ausgrenzt. Oft sind Betroffene über konkrete

↑ Formen rechter Angriffe

Mikroebene

Angriffssituationen hinaus mit Ohnmachtserfahrungen konfrontiert und erleben anschließende soziale Prozesse als verletzend: So kommt es nicht selten vor, dass der rechte Angriff im persönlichen Umfeld der Betroffenen, einem Strafverfahren oder einer Medienberichterstattung nicht als solcher anerkannt wird.

Mesoebene

Wie von den Täterinnen bzw. Tätern beabsichtigt, wirken rechte Angriffe häufig über die konkret betroffenen Personen hinaus in die jeweilige Gruppe hinein: Das Gefühl „Das hätte genauso gut ich sein können“, kann bei Angehörigen der jeweiligen Gruppe Angst auslösen. Ein Ziel der Täterinnen bzw. Täter ist es, solche Angsträume zu schaffen.

Makroebene

Auf der Makroebene richten sich rechte Angriffe gegen zentrale demokratische Werte und negieren die Existenz universeller Menschenrechte. Zum Ausdruck kommt zudem die Ablehnung einer offenen Gesellschaft, die entsprechende gesellschaftliche Stimmungen verstärken kann.

Hinweise auf einen rechten Tathintergrund

Hinweise auf einen rechten Tathintergrund ergeben sich vorrangig aus drei Umständen:

Einstellung
der Täter-
innen bzw.
Täter

Zunächst kann die Einstellung der Täterinnen bzw. Täter einen Hinweis auf einen rechten Tathintergrund liefern. Anhaltspunkte können sowohl Äußerungen vor, während oder nach der Tat sein. Aber auch Kleidung oder Symbole, die von Täterinnen bzw. Tätern getragen werden, lassen auf die Einstellung der Angreifenden schließen. Einschlägige Biografien sowie die Zugehörigkeit der Täterinnen bzw. Täter zu rechten Gruppierungen sind weitere mögliche Hinweise.

Umstand
der Tat

Auch die Umstände der Tat können einen rechten Tathintergrund nahelegen. Neben der Auswahl der Angegriffenen können auch die Eigenschaften des Tatkontextes, insbesondere die Tatzeit und der Tatort, wichtige Hinweise auf das Tatmotiv liefern.

Beispiel

2009 wurden Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, die im Rahmen des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ an einer Demonstration gegen den größten Naziaufmarsch in Europa teilgenommen haben, von Neonazis während ihrer Heimfahrt auf einer Raststätte bei Jena angegriffen. Es gab mehrere Verletzte. Ein Betroffener erlitt, nachdem er von Nazis aus dem Bus gezerrt wurde, einen Schädelbasisbruch.

Auch der Tatzusammenhang kann ein Indiz für einen rechten Tathintergrund sein. Wiederholte Angriffe, auch wenn diese unterhalb der Gewaltschwelle stattfinden, können einen rechten Tathintergrund haben.

Wiederholte Todesdrohungen via E-Mail in Form von fingierten Todesanzeigen.

Beispiel

Nicht zuletzt können aus der Art der Tatbegehung Rückschlüsse auf den Tathintergrund gezogen werden. Vielen Angriffen mit rechter Tatmotivation kann ein sogenannter „Vorsatz bei Gelegenheit“ attestiert werden. Das heißt, dass Täterinnen bzw. Täter und Betroffene sich eher zufällig im öffentlichen Raum begegnen.

Vor allem für die Bewertung einer Tat seitens der Beratungsstellen ist die Wahrnehmung der Betroffenen eine ausschlaggebende Kategorie. Als parteiliche Beratungsstelle nimmt zebra die Betroffenen in ihrem Erleben und ihrer Einschätzung des Erlebten grundsätzlich ernst.

Wahrnehmung der Betroffenen

Mögliche Folgen eines Angriffs

Die Folgen für Betroffene rechter Angriffe sind von Person zu Person verschieden.

Während die körperlichen Verletzungen eines Angriffs in der Regel gut sichtbar sind und aus diesem Grund schnell wahrgenommen und behandelt werden, hat eine Gewalterfahrung häufig weitere Folgen. In dem meisten Fällen kommt ein Angriff völlig unerwartet und wirkt über die eigentliche Angriffssituation hinaus. So haben Betroffene neben körperlichen nicht selten auch mit psychischen Verletzungen zu kämpfen. In einem solchen Fall ist es ratsam, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zebra können Ihnen helfen, indem sie zu therapeutischen Angeboten vermitteln.

Psychische Folgen

Welche Folgen ein Angriff für Betroffene hat, ist individuell verschieden. Manche Menschen leiden nach einem Angriff unter Schlafstörungen oder haben Alpträume. Andere meiden den Tatort und bewegen sich nicht mehr selbstverständlich durch ihren Wohnort. Häufig müssen Betroffene immer wieder an die Tat denken oder entwickeln diffuse Ängste. Die Angriffserfahrung bedeutet für die

Einschnitt in den Lebensalltag

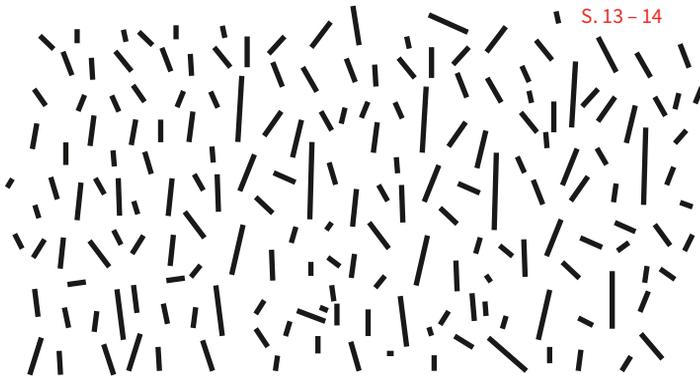
Gestörtes
Sicherheits-
empfinden

Betroffenen aber auch für ihre Angehörigen oftmals einen Einschnitt in ihren Lebensalltag.

Durch das Erlebte wird das subjektive Sicherheitsempfinden der Betroffenen erheblich gestört. Viele Betroffene erkennen sich nach einem Angriff selbst nicht wieder und/oder fühlen sich unsicher. Diese Gefühle sind – bis zu einem gewissen Maße – Teil des Verarbeitungsprozesses eines Angriffs (*siehe Soformmaßnahmen nach einem Angriff ab Seite 15*). Die Botschaft, die von einem rechten Angriff ausgeht, wird von den Betroffenen und ihren Angehörigen meist eindeutig verstanden: Die Täterinnen bzw. Täter geben den Betroffenen klar zu verstehen, dass sie unerwünscht sind oder – im schlimmsten Fall – streiten sie ihnen ihr Recht zu leben ab.

Oft nur
“die Spitze
des
Eisbergs”

Häufig haben Betroffene rechter Angriffe bereits im Vorfeld Diskriminierungs- oder andere Angriffserfahrungen gemacht. Der gegenwärtige Angriff stellt für sie nur die Spitze eines Berges alltäglicher Erfahrungen von Rassismus und Ausgrenzung dar. Diese Erfahrungen haben auch einen Einfluss auf den Verarbeitungsprozess des Erlebten. Teilweise werden frühere Gewalterfahrungen oder die Geschichte der eigenen Flucht durch einen Angriff aktualisiert, was es den Betroffenen zusätzlich erschwert, ihr gewohntes Leben fortzusetzen.



Maßnahmen bei einem Angriff

Auf eine konkrete Bedrohungssituation reagiert jeder Mensch anders. Nicht alle fühlen sich ihr gleichermaßen gewachsen. Hier ist und muss es jedem Menschen selbst überlassen bleiben, wie er oder sie sich in einer solchen Situation verhält:

Der Situation entkommen

Es ist weder feige, nach einer Möglichkeit zur Flucht zu suchen, noch diese zu nutzen und schlicht wegzurennen. Vielmehr kann es gut und sinnvoll sein, einem bevorstehenden Angriff auszuweichen: Zunächst setzen Sie sich nicht der Gefahr aus, körperlichen Schaden zu erleiden. Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, dass Täterinnen bzw. Täter nach einem Angriff Anzeige gegen die Betroffenen stellen (Siehe hierzu *Das Ermittlungsverfahren* ab S. 29).

Aufmerksamkeit erregen

Da rechte Angriffe häufig im öffentlichen Raum stattfinden, können Sie Passantinnen bzw. Passanten auf ihre Notlage aufmerksam machen. Nicht immer greifen anwesende Menschen von sich aus aktiv in die Situation ein. Manche haben selber Ängste, fühlen sich der Situation nicht gewachsen oder hoffen, dass sich jemand anderes einmischen wird. Sprechen Sie deshalb gezielt Personen an und bitten Sie sie um Hilfe.

Polizei verständigen

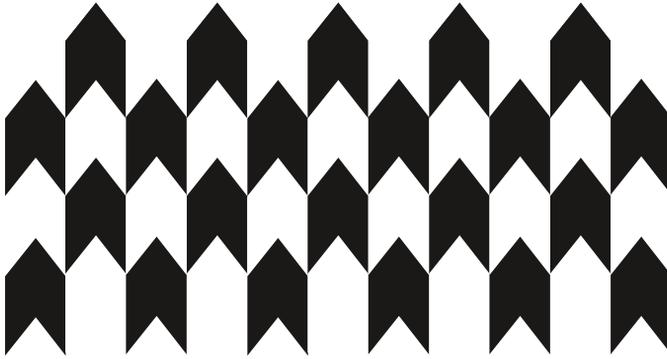
Wenn die Möglichkeit besteht, können Sie ebenfalls die Polizei rufen, die prinzipiell zur Hilfe verpflichtet ist. Hier gibt es allerdings einige

Fallstricke: Sowohl die Erfahrung aus den Gewalttaten des NSU als auch die Erkenntnisse anderer Beratungsstellen belegen, dass staatliche Behörden oftmals strukturelle Vorurteile gegenüber Minderheiten und bestimmten Gruppen haben. Vermeintlich eindeutige Situationen können im Nachhinein zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt werden. (Mehr zur Unsicherheit im Umgang mit der Polizei in *Der Rechtsstaat und seine Institutionen* ab S.20) Deshalb sollten Sie eine schnelle Problemabwägung vornehmen. Nichtsdestotrotz kann es sinnvoller sein, dieses Risiko einzugehen, statt eine Gewalterfahrung zu machen.

Recht auf Notwehr

Können oder wollen Sie einer Situation nicht entkommen, haben Sie das Recht sich zu wehren. Jeder Mensch, die bzw. der einem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff ausgesetzt ist, hat das Recht diesen Angriff auf sich oder andere abzuwehren. (§ 32 StGB, § 227 BGB). Fühlen Sie sich in der Lage, einen gegenwärtigen Angriff schnell und sicher zu beenden, ohne dabei grob unverhältnismäßige Mittel anwenden zu müssen, dürfen Sie dies tun.

Die Entscheidung in eine körperliche Auseinandersetzung zu gehen, sollte nicht leichtfertig getroffen werden. Der Ausgang einer solchen Auseinandersetzung ist nicht vorhersehbar. Neben möglichen körperlichen Schäden besteht vor allem in Notwehrsituationen eine erhöhte Gefahr, sich mit einer anschließenden „Täter-Opfer-Umkehr“ (siehe v.a. *Das Ermittlungsverfahren* ab S.29) konfrontiert zu sehen, wenn zum Beispiel Täterinnen bzw. Täter Anzeige gegen Sie stellen. Dies gilt insbesondere wenn Gegenstände, die Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit mitführen, bei Ihnen gefunden werden. Auch wenn eine Situation für Sie eindeutig erscheint, besteht keine Garantie, dass Sie in einem anschließenden Verfahren auch dieses Recht zugesprochen bekommen. Aus diesen Gründen sollten Sie auch hier eine schnelle Risikoabwägung vornehmen.



Bevor eingehend auf rechtliche Hinweise eingegangen wird, gibt Ihnen dieses Kapitel einige grundsätzliche Ratschläge, was Sie direkt nach einem Angriff beachten sollten:

Verhalten am Tatort

Waren Sie in einer Angriffssituation und die Polizei kommt, empfiehlt es sich vor Ort keine oder nur wenig Aussagen zum Tathergang zu machen. In so einer Stresssituation besteht die Gefahr, Aussagen zu machen, welche Sie im Zweifel selbst belasten und welche in einem späteren Verfahren gegen Sie verwendet werden. Grundsätzlich sind sie zu keiner Aussage bei der Polizei verpflichtet. Außerdem können sowohl Betroffene, als auch Zeuginnen bzw. Zeugen eines Angriffs zu einem späteren Zeitpunkt eine Aussage bei der Polizei machen.

Unterstützung einfordern

Unmittelbar nach einem Angriff sind viele Betroffene geschockt, aufgelöst, überfordert. Oberste Priorität hat die Unterstützung der Betroffenen durch Vertrauenspersonen. Diese sollten die betroffene Person nach einem Angriff nicht alleine lassen und für ihr Wohlbefinden und ihre psychische Stabilisierung sorgen. Sind Sie selbst angegriffen worden, sollten Sie umgehend Unterstützung von vertrauten Personen einfordern.

Nach einem Angriff wollen Betroffene in der Regel das Erlebte möglichst schnell vergessen. Nichtsdestotrotz ist es ratsam, über die eigene Situation und die eigenen Empfindungen mit Familie oder

Sofortmaßnahmen nach einem Angriff

Über die eigenen Empfindungen reden

Freundinnen bzw. Freunden zu sprechen. Wenn es Ihnen angenehmer erscheint, mit jemanden darüber zu sprechen, die bzw. der nicht aus ihrem aktuellen Umfeld kommt, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von zebra.

Sich Zeit
nehmen

Um das Erlebte zu verarbeiten, brauchen Sie Zeit. Nach einem Angriff ist es ratsam, sich diese Zeit aktiv zu nehmen. Gleichzeitig sollten Sie sich bewusst Aktivitäten widmen, die Ihnen vor dem Angriff Freude bereitet haben. Häufig verblassen die Erinnerungen an einen Angriff nach einigen Wochen allmählich und der Alltag rückt mehr und mehr in den Vordergrund.

Mögliche psychische Reaktionen nach einem Angriff

Jeder Mensch reagiert anders auf ein derartiges Ereignis. Abhängig von äußeren Einflüssen und Vorerfahrungen entwickeln Betroffene unterschiedlichste Verarbeitungsmechanismen, deren Dauer und Intensität ebenfalls individuell verschieden sind. Körperliche und psychische Beschwerden können nicht nur kurz nach dem Ereignis, sondern auch einige Zeit später auftreten.

Erinnerun-
genschleifen

„*Ein Film läuft immer in mir ab*“. Einigen Menschen geht der Angriff nicht mehr aus dem Kopf. Die Gedanken kreisen häufig um ihn. Manchmal kommen die Erinnerungen auch ganz plötzlich zurück und die Betroffenen fühlen sich in die Situation zurück versetzt (Flashbacks).

Vermeidung

„*Ich kann da einfach nicht mehr lang gehen*“. Einige Betroffene beschreiben, dass es nahezu unerträglich ist, auf Orte, Geräusche oder Personen zu treffen, die sie an den Angriff erinnern. Beispielsweise vermeiden sie eine bestimmte Straße und nehmen so einen großen Umweg in Kauf.

Innere Un-
ruhe, Schlaf-
störungen

„*In der U-Bahn kriege ich keine Luft*“. Mit den Gedanken und Erinnerungen, die um das Geschehene kreisen, kann bei Betroffenen große Nervosität auftreten. Innere Unruhe oder Angst sind in verschiedenen Situationen, wie beispielsweise Dunkelheit oder Menschenansammlungen möglich. Manche schlafen abends schlecht (ein) oder wachen mitten in der Nacht auf (Alpträume) und kommen nicht mehr zu Ruhe.

Freude ver-
lieren, sozia-
ler Rückzug,
Verdrängung

„*Ich habe keine Lust zu nichts*“. Es ist möglich, dass sich Betroffene auch längere Zeit nach einem Angriff perspektivlos, hilflos oder traurig fühlen. Einige ziehen sich sozial zurück, nehmen Einladungen nicht an, geben Verpflichtungen und Hobbys auf. Auch konsumieren Einzelne

beispielsweise mehr Alkohol oder Medikamente, um schlafen oder den Angriff verdrängen zu können.

Davon abgesehen können zahlreiche weitere Symptome auftreten. Es handelt sich hierbei unter anderem um Panikattacken, übermäßige Schreckhaftigkeit, erhöhte Wachsamkeit, erhöhte Reizbarkeit, Wutausbrüche, Stress, emotionale Stumpfheit, Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, Abwesenheit, Appetitlosigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Vergesslichkeit, Müdigkeit, Tagträume, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden, Schwindelgefühle, Beklemmungen, Atembeschwerden und ein verändertes Konsumverhalten von Genussmitteln, Medikamenten oder Drogen.

Alle diese Reaktionen stellen individuelle Verarbeitungsmechanismen des Angriffs dar, die Zeit benötigen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre Beschwerden ernst nehmen, sich nicht schämen und keine Schuld geben. Hierbei ist es unerheblich, ob man selbst direkt betroffen war. Auch Angehörige oder Zeuginnen bzw. Zeugen können durch einen Angriff (stark) belastet sein.

Im Gegensatz zu physischen Wunden sind psychische Verletzungen äußerlich nur schwer erkennbar, sowohl für die Betroffenen selbst als auch für das soziale Umfeld. Nichtsdestotrotz müssen sie genauso behandelt und geheilt werden. Falls die oben genannten Symptome über einen längeren Zeitraum (in der Regel mehrere Wochen) anhalten, ist es wichtig, sich professionelle Hilfe zu suchen. Wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von zebra, die sie an therapeutische Angebote vermitteln können.

Die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) tritt als eine verzögerte psychische Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis, eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes auf. Die Erlebnisse (Traumata) können von längerer oder kürzerer Dauer sein, wie z.B. Gewalttaten (z.B. ein rechter Angriff), Vergewaltigungen, Verkehrs- oder Arbeitsunfälle, Naturkatastrophen oder Kriegserlebnisse, wobei die Betroffenen dabei Gefühle wie Angst und Schutzlosigkeit erleben und in Ermangelung ihrer subjektiven Bewältigungsmöglichkeiten Hilflosigkeit und Kontrollverlust empfinden. Das eigene Selbstvertrauen und das Vertrauen in andere ist oft nachhaltig erschüttert. Nicht alle Menschen, die ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben, entwickeln eine Posttraumatische

Was ist eine Posttraumatische Belastungsstörung?

Belastungsstörung. Das Risiko hängt von mehreren Faktoren ab, zu denen unter anderem die Schwere des Traumas und persönlichen Belastungsfaktoren gehören.

Dokumentation

Nach einem Angriff ist es ratsam, die entstandenen Schäden und den Tathergang unmittelbar zu dokumentieren. Auch wenn eine Auseinandersetzung mit der Tat belastend sein kann, ist diese Dokumentation für weitere Schritte wie dem Stellen einer Anzeige, die Aussage als Zeugin bzw. Zeuge oder dem Durchsetzen von Entschädigungsansprüchen enorm hilfreich.

Verletzungen

Wurden Sie körperlich angegriffen, sollten Sie sich umgehend in medizinische Behandlung begeben. Auch wenn die Verletzungen Ihnen unbedeutend erscheinen, ist eine Dokumentation unerlässlich. Lassen Sie sich ein Attest geben, in dem alle Verletzungen aufgeführt sind. Auch ist es ratsam, sichtbare Verletzungen zu fotografieren oder fotografieren zu lassen. Die Dokumentation der Verletzungen kann in einem eventuell späteren Gerichtsprozess sowie für eventuelle Schmerzensgeldansprüche essentiell sein.

Schäden

Darüber hinaus sollten Sie auch alle anderen Spuren des Angriffs fotografieren: verunreinigte Kleidung, beschädigte Gegenstände, beschmierte Wände oder ähnliches. Es empfiehlt sich, beschädigte Gegenstände aufzubewahren. Prinzipiell gilt, je detaillierter Schäden und Verletzungen dokumentiert wurden, desto besser lässt sich der Tathergang rekonstruieren und belegen.

Gedächtnisprotokoll anfertigen

Neben der Dokumentation von Verletzungen und Schäden sollten sie umgehend ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Bitten Sie auch etwaige Zeuginnen bzw. Zeugen, den Tathergang so detailliert wie möglich zu schildern und schriftlich festzuhalten. Dabei sollten alle das Gedächtnisprotokoll alleine anfertigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Erinnerungen mit der Zeit verwischen oder durch andere Geschehnisse überlagert werden. Das Gedächtnisprotokoll ist wichtig, damit Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt – zum Beispiel zur Vorbereitung Ihrer Aussage in einem Gerichtsprozess – an Details und den chronologisch richtigen Ablauf der Geschehnisse erinnern können. Das Gedächtnisprotokoll ist ausschließlich für Sie bestimmt und muss daher keinen besonderen Ansprüchen genügen. Sie können das Protokoll in der

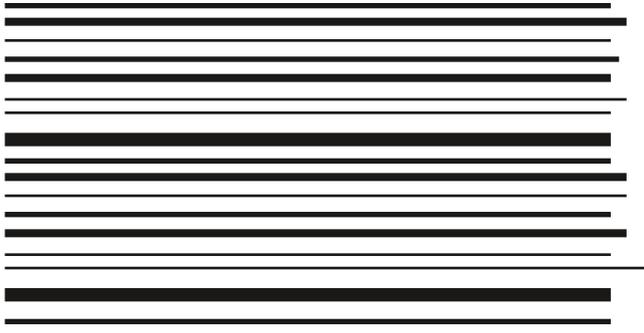
Sprache Ihrer Wahl verfassen. Außerdem kann es helfen, Skizzen vom Tatort oder von Symbolen die von Täterinnen bzw. Tätern getragen wurden, anzufertigen.

Folgende Fragen sind eine hilfreiche Orientierung für das Anfertigen eines Gedächtnisprotokolls:

- Was ist passiert?
- Wann und wo passierte es und wie lange dauerte es?
- Wer war anwesend?
- Was haben die Anwesenden jeweils getan oder gesagt?
- Wie sahen die Täterinnen bzw. Täter aus?
(Größe, Statur, Haarfarbe/-länge, Kleidung, Auffälligkeiten wie Tätowierungen, Ringe oder Piercings)
- Wer hat das Ganze beobachtet und von wo?
- Wer hat wann und wie die Polizei verständigt?
- Wie hat die Polizei reagiert?

Der Rechtsstaat und seine Institutionen

S. 20 – 24



Nach einem Angriff sind Betroffene häufig zum ersten Mal mit den verschiedenen Institutionen des deutschen Rechtsstaates konfrontiert. Das folgende Kapitel erklärt die wichtigsten Aufgaben der jeweiligen Institutionen bei der Untersuchung einer Straftat und gibt Hinweise auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihnen.

Polizei

Nach einem Angriff sind die Beamtinnen bzw. Beamten der Polizei in der Regel die ersten staatlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter, mit denen Sie Kontakt haben. Entscheiden Sie sich eine Anzeige zu stellen, nehmen die Beamtinnen bzw. Beamten der Polizei ihre Anzeige auf.

Hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis über den Verdacht einer Straftat erhalten, sei es weil sie zum Tatort eines Angriffs gerufen wurden oder später über diesen informiert worden sind, hat sie zunächst die Pflicht, den Sachverhalt objektiv zu ermitteln. Das bedeutet, dass die Beamtinnen bzw. Beamten sowohl belastende als auch entlastende Umstände ermitteln werden (siehe *Unparteiische Untersuchung* S.22).

Ermittlungs- ↑
pflicht

Unsicherheit im Umgang mit der Polizei

Im Umgang mit der Polizei fühlen sich Betroffene oftmals unsicher. Häufig haben sie nur geringe Kenntnisse über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei. Andere Betroffene haben bereits negative Erfahrungen machen müssen. Vor allem die Erfahrung aus dem Terror des NSU zeigt, dass die Polizei nicht den Hinweisen auf einen

rassistischen Hintergrund der Morde nachgegangen ist. Trotz des Fehlens eindeutiger Beweise konzentrierten sich ihre Ermittlungen bis 2006 stattdessen auf die Theorie, dass die Täterinnen bzw. Täter im Bereich der organisierten Kriminalität (u.a. dem Drogenhandel) innerhalb der kurdischen, türkischen oder griechischen Communities zu suchen seien. So wurden Angehörige und Freundinnen bzw. Freunde der Ermordeten häufig als Verdächtige behandelt und nicht zügig über den Stand der Ermittlungen informiert.

„In all den Jahren haben sie uns nie als Opfer behandelt. Wir wurden von der Polizei oder den Politikern immer als Verdächtige behandelt, als die, die etwas verbergen würden. Niemand hat uns je nach unserer Meinung gefragt oder uns zugehört“ (AI 2016: 16).

Yvonne Boulgarides, Witwe von Theodoros Boulgarides, der vom „NSU“ ermordet wurde

Falls Sie sich im Umgang mit der Polizei unsicher fühlen, sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens oder aber einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter von zebra zu Terminen bei der Polizei begleiten lassen.

Fühlen Sie sich in der deutschen Sprache nicht sicher genug, um mit den Beamtinnen bzw. Beamten auf Augenhöhe zu kommunizieren, steht Ihnen das Recht auf eine kostenlose Sprachvermittlung zu. Es kann allerdings sein, dass Beamtinnen bzw. Beamte versuchen, Sie zu einem Termin ohne Sprachmittlung zu überreden. Sie sind nicht verpflichtet dieser Bitte nachzukommen und sollten auf eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher bestehen.

Recht auf Dolmetscherin bzw. Dolmetscher

Die Polizei hat in jedem Fall die Pflicht, Ihre Anzeige aufzunehmen. Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, dass Ihnen nahegelegt wird, auf eine Anzeige zu verzichten oder Sie sogar nach Hause geschickt werden. Sofern Sie sich von der Polizei nicht angemessen behandelt fühlen, sollten Sie das nicht einfach hinnehmen. Bestehen Sie auf Ihre Rechte und verlangen Sie unter Umständen ein klärendes Gespräch mit der bzw. dem Vorgesetzten.

Verpflichtende Anzeigenaufnahme

Nachdem Ihre Anzeige von der Polizei aufgenommen wurde, ist es ratsam, auf eine schriftliche Bestätigung zu bestehen. Auf dieser ist eine sogenannte Tagebuchnummer vermerkt. Sie ist die Eingangsnummer unter der die zuständige Polizeidienststelle den Fall führt. Unter der Tagebuchnummer können sie zu einem späteren Zeitpunkt deutlich leichter Nachfragen zu Ihrer Anzeige stellen oder sich über den Stand der Ermittlungen erkundigen.

Tagebuchnummer

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sollten Sie sich wiederholt von der Polizei unangemessen behandelt fühlen, haben Sie die Möglichkeit eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu stellen. Dies ist allerdings nur möglich, sofern ein eindeutig unangemessenes polizeiliches Verhalten, im Sinne einer Verletzung der Dienstpflicht, vorliegt.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist als Teil der Exekutive eine Institution der Rechtspflege. Sie hat im Wesentlichen vier Aufgaben. Erstens obliegt ihr die Leitung des Ermittlungsverfahrens, zweitens erhebt sie die Anklage bei einem Strafgericht, drittens vertritt sie die Anklage und viertens vollstreckt sie nach erfolgreicher Verurteilung die verhängte Strafe.

Leitung der Ermittlung

Auch wenn die Polizeibehörde einen Großteil der Ermittlungsarbeit durchführt, ist die Staatsanwaltschaft die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Auch sie hat eine sogenannte Ermittlungspflicht: Sobald sie von einer Straftat Kenntnis erhält, muss sie ein sogenanntes Ermittlungsverfahren einleiten (§ 160 StPO).

Konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzung für ein solches Ermittlungsverfahren sind „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat (§ 152 StPO). Dies bedeutet in der Praxis auf der einen Seite, dass für eine staatliche Untersuchung bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen nicht ausreichen. Auf der anderen Seite prüft die Staatsanwaltschaft ob das Verhalten, das angezeigt wurde, überhaupt strafbar ist. Dementsprechend ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft, nachdem sie eine Anzeige überprüft hat, kein Ermittlungsverfahren einleitet.

Unparteiische Untersuchung

Leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein, ist sie zu einer unparteiischen Untersuchung verpflichtet. Dementsprechend muss sie sowohl belastende als auch entlastende Umstände ermitteln. Als unparteiische Leiterin des Ermittlungsverfahrens können Sie von der Staatsanwaltschaft also nicht erwarten, dass sie uneingeschränkt auf Ihrer Seite steht. Nichtsdestotrotz muss die Staatsanwaltschaft Ihre Aussage bereits im Ermittlungsverfahren sorgfältig prüfen und angemessen würdigen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass ein rechter Tathintergrund von der Staatsanwaltschaft nicht zwangsläufig gesehen oder anerkannt wird.

Anklageschrift

Nachdem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt eingehend untersucht hat, schließt sie das Ermittlungsverfahren offiziell ab.

Danach entscheidet sie, ob die gesammelten Informationen für eine Anklage vor Gericht ausreichend erscheinen. In diesem Fall erstellt die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift, in der die wesentlichen Ermittlungsergebnisse zusammengefasst werden. Außerdem begründet die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift nach welchen Strafparagrafen die Täterinnen bzw. Täter angeklagt werden sollen.

Gericht

Während die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und mittels der Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht eine Anklage beantragt, ist das Gericht für die eigentliche Rechtsprechung verantwortlich.

Das Gericht prüft zunächst auf Grundlage der Anklageschrift die Zulassung der Anklage. Nur das zuständige Gericht kann über die Zulassung einer Anklage entscheiden.

Nachdem eine Anklage zugelassen wurde, übernimmt das Gericht die Verfahrensführung. Es trägt Sorge für die Einhaltung der Prozessordnung. Das Gerichtsverfahren dient der gerichtlichen Überprüfung eines Sachverhalts auf seine Rechtsfolgen. Anders formuliert: Ein Gericht stellt fest, welche Konsequenzen für die Tat der bzw. des Angeklagten im Gesetz vorgesehen sind. Dazu hört das Gericht sowohl Anklägerin bzw. Ankläger, Angeklagte als auch Zeuginnen bzw. Zeugen sowie Sachverständige in einer Hauptverhandlung an.

Nachdem das Gericht alle Prozessbeteiligten ausreichend gehört hat, fällt es ein Urteil. Dazu zieht es sich zur Urteilsberatung zurück. Ein Urteil ist eine auf Grundlage der Hauptverhandlung getroffene Entscheidung. Das Gericht entscheidet also, ob der Sachverhalt, der in der Verhandlung überprüft wurde, nach geltendem Recht einem Straftatbestand entspricht und verhängt dementsprechend eine Sanktion gegen die Täterinnen bzw. Täter. Die Vollstreckung des Urteils obliegt dann wiederum der Staatsanwaltschaft.

Rechtsbeistand

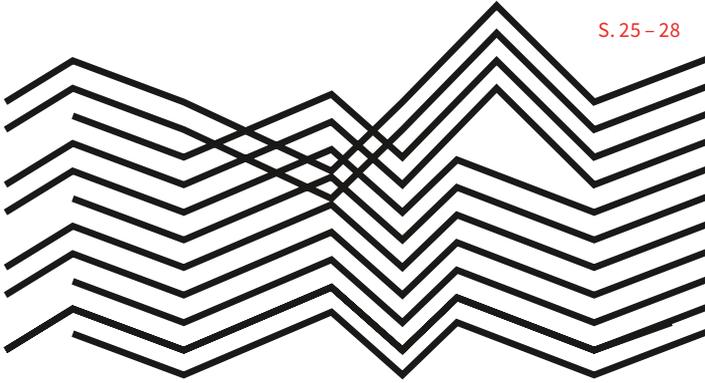
Sowohl Angeklagte als auch Klägerinnen bzw. Kläger haben das Recht auf einen Rechtsbeistand in Form einer Anwältin bzw. eines Anwalts. Die Aufgabe dieser Person ist die Beratung und Vertretung der Mandantin bzw. des Mandanten um ihr bzw. ihm mit rechtsstaatlichen Mitteln

Entscheidung
über die
Zulassung
der Anklage

↑ Verfahrensführung

Rechtsprechung

zu ihrem bzw. seinem Recht zu verhelfen. Der Rechtsbeistand muss vorher von der Mandantin bzw. dem Mandanten mit dieser Aufgabe ausdrücklich betraut werden. Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, der Polizei und dem Gericht ist der Rechtsbeistand mit der Mandantin bzw. dem Mandanten parteiisch.



S. 25 - 28

Die Anzeige

Trotz eines erlittenen Angriffs sind sich viele Betroffene unsicher, ob sie tatsächlich eine Strafanzeige stellen sollen. Bei dieser Entscheidung können verschiedene Gründe eine Rolle spielen:

Gründe gegen eine Anzeige

Gegen eine Anzeige können unterschiedliche Gründe sprechen.

Auf der einen Seite haben Betroffene Angst vor einer (weiteren) Bedrohung oder Rache- und Einschüchterungsaktionen der Täterinnen bzw. Täter, die gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen selbst oder gegen deren Angehörige gerichtet ist.

Auf der anderen Seite haben manche Betroffene eine skeptische oder ablehnende Haltung gegenüber staatlichen Behörden. Diese ist oftmals durch schlechte Erfahrungen im Umgang mit der Polizei und anderen Behörden begründet. Nicht selten werden Angriffe von der Polizei verharmlost, der rechte Tathintergrund vernachlässigt oder gar verneint. In anderen Fällen wird den Betroffenen eines Angriffs eine gewisse Mitschuld gegeben. Durch diese „Täter-Opfer-Umkehr“ fühlen sich Betroffene zu Recht nicht angemessen behandelt und wahrgenommen.

Andere Betroffene haben kein besonderes Interesse an einer Bestrafung der Täterinnen bzw. Täter oder sie haben Hemmungen vor dem organisatorischen wie finanziellen Aufwand, der eine Anzeigstellung nach sich zieht.

Bei Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus besteht zudem häufig die Sorge, dass eine gestellte Anzeige Einfluss auf ihr Asylver-

Angst vor Racheaktionen

„Täter-Opfer-Umkehr“

Finanzielles Risiko

Sorge um eigenen Aufenthaltsstatus

fahren oder ihren Aufenthaltsstatus haben könnte. Vielfach sind andere Sorgen drängender, sodass sie den Angriff auf sich beruhen lassen wollen – meist mit der Begründung, aus Dankbarkeit für die erlebte „Gastfreundschaft“ keine weiteren „Schwierigkeiten“ machen zu wollen.

Gründe für eine Anzeige

Demgegenüber gibt es auch viele Argumente, die für das Stellen einer Anzeige sprechen:

Bestrafung
der Täter-
innen bzw.
Täter

So ist eine Anzeige der erste Schritt für eine Bestrafung der Täterinnen bzw. Täter. Mit einer Anzeige wird ihnen eine klare Grenze gesetzt und deutlich gemacht, dass ihre Tatmotivation, andere Menschen als „minderwertig“ anzusehen, nicht hingenommen wird.

Gesell-
schaftliche
Ächtung
der Tat

Außerdem besteht mit einer Anzeige die Chance, die Tat in der öffentlichen Wahrnehmung als einen rechten Angriff sichtbar zu machen. Sie ist somit auch eine „Botschaft“ an die Täterinnen bzw. Täter und ihr Umfeld, dass sich die Betroffenen nicht einschüchtern lassen und sich zu wehren wissen. Eine Verurteilung vor Gericht ist ein weiteres Signal dieser Art – vor allem wenn die Tat nicht nur juristisch verurteilt, sondern auch als rechtsmotiviert benannt und gesellschaftlich geächtet wird. Eine Anzeige kann Ihnen so dabei helfen, Ihre Handlungsfähigkeit zurück zu erlangen, um sich von der eigenen „Opferrolle“ zu lösen.

Zivilrechtliche
Ansprüche

Schließlich ist eine Anzeige zwingend erforderlich, um etwaige zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Bei Sachbeschädigungen ist eine Anzeige notwendig, damit Versicherungen die Kosten für den entstandenen Schaden übernehmen. Haben sie sich für eine Anzeige entschieden, gibt es mehrere Dinge die Sie beachten sollten. Obwohl umgangssprachlich von einer Anzeige gesprochen wird, unterscheidet das deutsche Rechtssystem zwischen einer Strafanzeige und einem Strafantrag.

Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden, dass nach Ansicht der anzeigenden Person eine Straftat vorliegt. Rein rechtlich gesehen ist eine Strafanzeige für eine Strafverfolgung nicht notwendig, da es ausreicht, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt der Strafverfolgungsbehörde von Amts wegen bekannt ist. Beobachtet die Polizei beispielsweise bei einer Streifenfahrt einen

Einbruch, hat sie bereits Kenntnis von diesem Sachverhalt. In der Praxis werden allerdings viele Straftaten erst durch eine Anzeige bekannt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie als Zeugin bzw. Zeuge eines Angriffs den Notruf der Polizei wählen und dort Ihre Beobachtungen schildern. Eine Strafanzeige können Sie folglich auch nicht zurücknehmen, da die Ermittlungsbehörden bei Kenntnis über einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu Ermittlungen verpflichtet sind. Sobald Polizei und Staatsanwaltschaft von einer Straftat wissen, kann ihnen dieses Wissen nicht mehr entzogen werden.

In Deutschland kann jede Person eine Strafanzeige stellen. Diese kann bei einer beliebigen Polizeidienststelle oder jeder Staatsanwaltschaft sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden. Außerdem ist es möglich, eine Strafanzeige im Internet zu stellen. Hier bekommen Sie direkt eine Bestätigung der Anzeige mit entsprechender Tagebuchnummer. Nachdem Sie eine Strafanzeige gestellt haben, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf.

Strafanzeige
stellen

Strafantrag

Im Gegensatz zu einer Strafanzeige hat ein Strafantrag eine rechtliche Bedeutung, da erst durch den Strafantrag eine Strafverfolgung ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wird auch von Antragsdelikten gesprochen.

In Deutschland können bestimmte Delikte nur auf einen ausdrücklichen Antrag der geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden. Als Antragsdelikte gelten zum Beispiel Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, aber auch Hausfriedensbruch, Körperverletzung und der Diebstahl geringwertiger Sachen. Hier hat allein die geschädigte Person die Entscheidungsgewalt über die strafrechtliche Verfolgung einer Tat. Dementsprechend kann ein Strafantrag auch zurückgezogen werden.

Antragsdelikte

Während es für das Stellen einer Strafanzeige keine zeitliche Frist gibt, müssen Strafanträge binnen drei Monaten nach der Tat erfolgen.

Frist von drei
Monaten

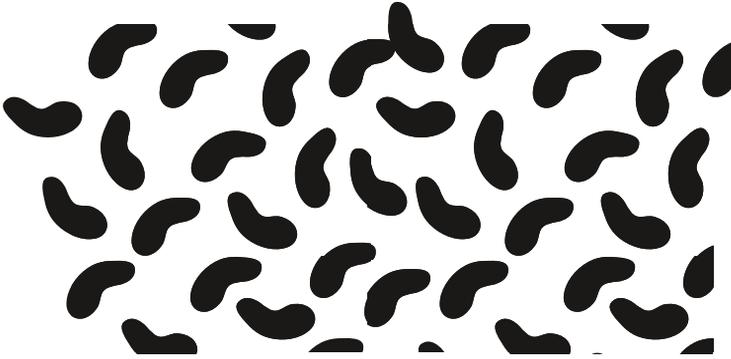
Häufig werden Strafanträge zusammen mit einer Strafanzeige gestellt. Hierzu müssen Sie auf dem Anzeigeformular der Polizei lediglich das entsprechende Kästchen „Ich stelle einen Strafantrag“ ankreuzen. Da bei Ihrer Anzeigenstellung der Straftatbestand häufig noch nicht eindeutig feststeht, ist ebenfalls noch nicht klar, ob zur Verfolgung der Tat ein Strafantrag notwendig ist. Daher ist es empfehlenswert,

Strafantrag
stellen

beim Stellen einer Strafanzeige zeitgleich einen Strafantrag zu stellen, zumal Ihnen daraus keine Nachteile entstehen können.

Ladungsfähige Anschrift

Beim Stellen einer Strafanzeige oder eines Strafantrags werden Sie in der Regel zu Beginn nach Ihrem Namen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift und Tätigkeit befragt. Sollten Sie Angst haben, dass die Adresse den Beschuldigten bekannt werden könnte, besteht die Möglichkeit, eine anderweitige, ladungsfähige Anschrift anzugeben. Sie müssen allerdings dafür Sorge tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden Sie unter dieser Anschrift jederzeit schriftlich laden können. Mögliche ladungsfähige Anschriften sind beispielsweise die Postanschrift Ihrer Anwältin bzw. Ihres Anwalts oder die Ihrer Arbeitsstelle.



Das Ermittlungs- verfahren

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sind die Ermittlungsbehörden zu einer unparteiischen Untersuchung des Sachverhalts verpflichtet. Dazu werden unter anderem Zeuginnen bzw. Zeugen aber auch Verdächtige vernommen. In der Regel werden Sie dieses Verfahren in der Rolle der Zeugin bzw. des Zeugen erleben.

Aussage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft

Haben Sie einen Strafantrag oder eine Strafanzeige persönlich bei der Polizei gestellt, werden Sie häufig schon zu diesem Zeitpunkt von einer Beamtin bzw. einem Beamten zu dem Sachverhalt befragt. Darüber hinaus werden Sie in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt über ein Schreiben aufgefordert, bei den Ermittlungsbehörden persönlich zu erscheinen und den Vorfall zu schildern. Hier ist es entscheidend, wer Sie zu einer Aussage lädt. Grundsätzlich dürfen Sie zu einer Vernehmung eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen. Bei Volljährigen müssen allerdings die Vernehmenden ihr Einverständnis dazu geben. Sollte Ihnen die Begleitung einer Person Ihrer Wahl verweigert werden, muss dies schriftlich begründet und in die Ermittlungsakte aufgenommen werden. Darüber hinaus haben Sie auch hier ein Anrecht auf eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher. Selbstverständlich dürfen Sie einen Rechtsbeistand zu Ihrer Aussage mitnehmen.

Grundsätzlich birgt eine Aussage bei den Ermittlungsbehörden das Risiko einer Selbstbelastung. Wie bereits beschrieben, können Sie nicht erwarten, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft uneingeschränkt auf Ihrer Seite steht. Vielmehr kommt es nicht selten vor, dass die

Risiko der
Selbstbelas-
tung

Ladung bei der Polizei	<p>Ermittlungsbehörden Zeuginnen bzw. Zeugen gezielt Fragen stellen, deren Antwort eine Belastung der eigenen Person zur Folge hätten.</p> <p>Werden Sie von der Polizei zu einer Aussage geladen, müssen Sie dieser Ladung nicht nachkommen. Weder als Zeugin bzw. Zeuge noch als Beschuldigte bzw. Beschuldigter sind Sie zu einer Aussage verpflichtet. Nachdem Sie von der Polizei zu einer Aussage geladen wurden, empfiehlt es sich zunächst Kontakt zu der Beratungsstelle und/oder Ihrer Anwältin bzw. Ihrem Anwalt aufzunehmen.</p>
Ladung bei der Staatsanwaltschaft	<p>Werden Sie hingegen von der Staatsanwaltschaft zu einer Aussage geladen, müssen Sie dieser nachkommen. Sie können sich durch Ihren Rechtsbeistand begleiten lassen und sollten vor Ihrem Termin bei der Staatsanwaltschaft mit der Beratungsstelle und/oder Ihrem Rechtsbeistand Kontakt aufnehmen. Auch bei der Staatsanwaltschaft haben Sie das Recht, Ihre Aussage zu verweigern.</p>
Eine Aussage machen	<p>Obwohl Sie nicht verpflichtet sind, eine Aussage bei Staatsanwaltschaft oder Polizei zu machen, gibt es verschiedene Gründe, die für eine Aussage als Zeugin bzw. Zeuge sprechen. Auch wenn Sie als Betroffene bzw. Betroffener eines Angriffs die Tat selbst nicht unmittelbar beobachtet haben, können Sie dennoch detaillierte Angaben zu dem Ausmaß des Schadens machen. Entscheiden Sie sich nach Rücksprache mit der Beratungsstelle und/oder Ihrem Rechtsbeistand für eine Aussage bei den Ermittlungsbehörden, so empfiehlt es sich, alle Unterlagen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, wie ein ärztliches Attest, zu einer Aussage in Kopie mitzubringen. Falls Sie sich zu einer Aussage entscheiden, haben Sie als Betroffene bzw. Betroffener einen sogenannten Zeugenstatus. Dies bedeutet, dass Sie dazu verpflichtet sind, wahrheitsgemäße Aussagen zu machen, sofern Sie sich nicht selbst belasten. Ihre Aussage wird von einer Beamtin bzw. einem Beamten der Polizei aufgenommen und muss protokolliert werden. Dieses Protokoll muss Ihnen vorgelegt und von Ihnen unterschrieben werden. Lesen Sie es daher aufmerksam durch und korrigieren Sie eventuelle Fehler.</p>

Was tun, wenn Täterinnen bzw. Täter Anzeige stellen?

Auch wenn der Vorfall klar scheint, kommt es häufig vor, dass Täterinnen bzw. Täter gegenüber den Betroffenen selbst Anzeige stellen, um von ihrer eigenen Schuld abzulenken. Mit einer solchen Anzeige werden

aus Betroffenen plötzlich Täterinnen bzw. Täter.

Falls die Täterinnen bzw. Täter eine Strafanzeige gegen Sie gestellt haben und Sie von der Polizei geladen werden, müssen Sie auch hier weder erscheinen noch eine Aussage machen. Werden Sie von der Polizei als Beschuldigte bzw. Beschuldigter geladen, sollten Sie umgehend eine Anwältin bzw. einen Anwalt aufsuchen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und vorher nicht mit der Polizei in Kontakt treten. Auch hier gilt: Ladungen der Staatsanwaltschaft müssen Sie nachkommen, allerdings haben Sie erneut das Recht, Ihre Aussage zu verweigern.

Ladung als
Beschuldigte
bzw. Be-
schuldigter

In jedem Fall hat die Polizei die Pflicht, Ihnen deutlich zu machen, ob Sie als Zeugin bzw. Zeuge oder als Beschuldigte bzw. Beschuldigter eines Strafverfahrens geladen werden. Haben Sie während Ihrer Zeugenaussage das Gefühl, als Beschuldigte bzw. Beschuldigter befragt zu werden, sollten Sie dies gegenüber den vernehmenden Beamtinnen bzw. Beamten deutlich ansprechen und darauf bestehen, dass dies im Protokoll vermerkt wird.

Status im
Verfahren
klären

Dauer eines Ermittlungsverfahrens

Die zeitliche Dauer eines Ermittlungsverfahrens ist gesetzlich nicht geregelt. Die Staatsanwaltschaft ist vielmehr dazu verpflichtet solange Ermittlungen durchzuführen, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt oder aber weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Damit hängt die effektive Dauer eines Ermittlungsverfahrens vor allem vom Umfang der Angelegenheit und der Geschwindigkeit der Ermittlungsbehörden ab.

Bis es zu einer Verhandlung bei dem zuständigen Gericht kommt, kann viel Zeit vergehen. In manchen Fällen sogar bis zu zwei Jahren. Falls eine Angeklagte bzw. ein Angeklagter in Untersuchungshaft sitzt, muss der Prozess jedoch spätestens sechs Monate nach der Tat eröffnet werden. Haben Sie selbst eine Anzeige gestellt, besteht stets die Möglichkeit, sich über den Stand der Ermittlungen zu erkundigen. Diese Sachstands-anfrage folgt einem standardisierten Muster und wird an die Staatsanwaltschaft geschickt.

Sachstands-
anfrage

Ein Ermittlungsverfahren endet in der Regel mit einer Anklage oder der Einstellung des Verfahrens. Kommt die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Ermittlungsergebnisse zu dem Schluss, dass eine Verurteilung der Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch,

Ende eines
Ermittlungs-
verfahrens

Gründe für
eine
Einstellung

erhebt sie Anklage bei dem zuständigen Gericht.

Gelangt sie allerdings zu der Einschätzung, dass die ermittelten Umstände nicht für eine Verurteilung ausreichen werden, stellt sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Darüber hinaus kann ein Ermittlungsverfahren aus sogenannten Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt werden. In der Praxis bedeutet dies entweder die Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), wenn also die Schuld der Täterinnen bzw. Täter als gering anzusehen ist, oder aber die Einstellung gegen Auflagen (§ 153a StPO), beispielsweise gegen eine Geldbuße oder gemeinnützige Leistungen.

Einstellungs-
bescheid

Wenn Sie bei der Strafanzeige auch einen Strafantrag gestellt haben, muss die Staatsanwaltschaft Sie über die Einstellung des Verfahrens schriftlich informieren. In diesem Einstellungsbescheid müssen die Gründe für die Einstellung des Verfahrens aufgeführt sein.

Beschwerde-
möglichkeiten

Sind Sie der Ansicht die Staatsanwaltschaft hat in ihren Ermittlungen etwas übersehen oder Hinweise falsch gewichtet, besteht die Möglichkeit, Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens einzureichen. Diese Beschwerde muss schriftlich erfolgen und die Erhebung einer Klage begründen sowie die dafür notwendigen Beweismittel aufführen. Da der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterschrieben werden muss, empfiehlt es sich die Möglichkeiten vorher mit einem Rechtsbeistand abzuklären und gegebenenfalls gemeinsam eine Beschwerde zu formulieren.

Beschleunigtes Verfahren

In seltenen Fällen kann es nach einem Ermittlungsverfahren zu einem beschleunigten Verfahren kommen. Dieses muss von der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht beantragen werden (§417 StPO). Das beschleunigte Verfahren weist dann einige Besonderheiten auf.

Prozess
innerhalb
von zwei
Wochen

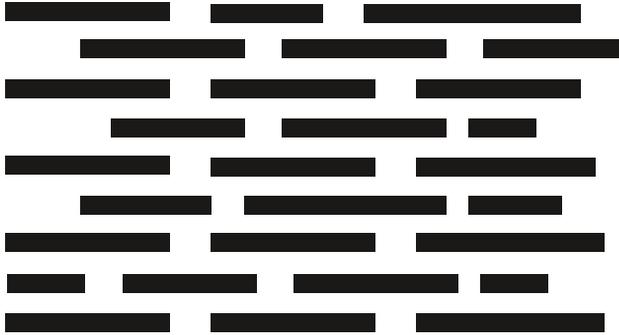
Erachtet das zuständige Gericht ein beschleunigtes Verfahren für zulässig, so wird dies entweder sofort oder binnen zwei Wochen eingeleitet. In dem Prozess selbst gelten andere Verfahrensvorschriften, die einen so kurzen Prozess überhaupt ermöglichen. Darüber hinaus kann ein beschleunigtes Verfahren nur gegen Täterinnen bzw. Täter, die nach dem Erwachsenenstrafrecht angeklagt und mindestens 21 Jahre alt sind, geführt werden. In einem beschleunigten Verfahren kann eine maximale Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt werden.

Im Gegensatz zu einem regulären Verfahren führt ein beschleunigtes Verfahren deutlich schneller zu einem Urteilsspruch. Allerdings haben Betroffene im Normalfall keine Möglichkeit, Einfluss auf den Prozess zu nehmen.

Eingeschränkte
Mitwirkung

Die Nebenklage

S. 34 – 36



Als Betroffene bzw. Betroffener einer Straftat können Sie in einem Strafverfahren neben dem Staat als Klägerin bzw. Kläger auftreten. Sind die Betroffenen getötet worden, können auch deren enge Angehörige als Nebenklägerinnen bzw. Nebenkläger zugelassen werden.

Um überhaupt als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger auftreten zu können, muss ein entsprechender Antrag beim zuständigen Gericht gestellt werden. Dieses entscheidet allerdings erst zu Beginn der Hauptverhandlung ob die Nebenklage zugelassen wird. Weiterhin ist eine Nebenklage nicht bei allen Delikten möglich.

Grundsätzlich ist eine Nebenklage bei Tötungsdelikten, Körperverletzungen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung möglich. Bei Beleidigungen oder Raubdelikten, kann eine Nebenklage möglich sein, sofern die schweren Folgen der Tat eine Wahrung der eigenen Interessen als nötig erscheinen lassen. Bei den Delikten Nötigung und Bedrohung ist eine Nebenklage hingegen nicht zulässig.

In manchen Fällen muss das Gericht auf Antrag eine Nebenklagevertretung beordnen. Dies ist zum Beispiel bei Straftaten mit einer Mindesthaftandrohung von einem Jahr, bei denen schwere Verletzungen verursacht wurden, der Fall. Ist die betroffene Person unter 18 Jahre alt und hatte die Tat schwere Folgen, muss ebenfalls eine Nebenklage auf Antrag beigeordnet werden.

Voraussetzung für eine Nebenklage ↑

Delikte mit Nebenklagebefugnis

Beiordnung einer Nebenklage

Was bedeutet eine Nebenklage für den Gerichtsprozess?

Obwohl Sie rein theoretisch persönlich Ihre Belange als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger vertreten könnten, ist eine Vertretung durch

eine Anwältin bzw. einen Anwalt ratsam. Denn die Nebenklage ist mit besonderen Befugnissen ausgestattet:

Wird eine Nebenklage bei Gericht zugelassen, habe Sie – meist in Form ihrer anwaltlichen Vertretung – die Möglichkeit, den Prozess aktiv zu begleiten und auf ihn einzuwirken.

So kann Ihr Rechtsbeistand Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen und so den Stand der polizeilichen Ermittlungen erfahren oder Anträge zur Ermittlung stellen.

Als Nebenklagevertretung hat Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt ein Anwesenheitsrecht in den Verhandlungen. Neben diesem Anwesenheitsrecht hat ihr Rechtsbeistand außerdem das Recht, Fragen an die Angeklagten zu richten, Beweisanträge zu stellen oder Sachverständige aber auch Richterinnen bzw. Richter abzulehnen. Da Ihr Rechtsbeistand dazu verpflichtet ist, Ihren Interessen im Prozess zu dienen, kann er Sie unterstützen, wenn Sie Ihre Aussage machen und Sie vor unzulässigen oder beleidigenden Fragen der Verteidigung der Angeklagten schützen.

Außerdem haben Sie als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger ein Anwesenheitsrecht bei der gesamten Gerichtsverhandlung. Normalerweise werden Zeuginnen bzw. Zeugen erst nach der Vernehmung der Angeklagten in den Gerichtssaal gelassen. Häufig entscheiden sich Betroffene trotzdem, bis zur eigenen Aussage außerhalb des Gerichtssaales zu bleiben. Dies stärkt vor allem die Glaubwürdigkeit der eigenen Aussage, da sie ohne Kenntnis der Aussage der Angeklagten gemacht wird. Das genaue Vorgehen sollten Sie mit Ihrem Rechtsbeistand im Vorfeld klären.

Schließlich haben Sie als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger die Möglichkeit, diverse Rechtsmittel einzulegen. Zum Abschluss der Verhandlung kann Ihr Rechtsbeistand ein Plädoyer halten und sogar ein Strafmaß fordern. Sofern die Angeklagten nicht verurteilt werden, können Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt werden. Sollte ein Gericht eine Anklage der Staatsanwaltschaft erst gar nicht zulassen, können Sie als Nebenklage ebenfalls Beschwerde einlegen.

Wer trägt die Anwaltskosten?

Für viele Betroffene, die eine juristische Auseinandersetzung in Betracht ziehen, stellt sich schon früh die Frage, ob Sie die anfallenden Anwaltskosten aufbringen können. Inwieweit überhaupt Kosten für

Aktive Rolle durch Nebenklage

Erweitertes Auskunftsrecht

Anwesenheitsrecht für Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt

Anwesenheitsrecht im Gericht

Rechtsmittel

Ihren Rechtsbeistand auf Sie zukommen, hängt maßgeblich von der Art und dem Ausgang des Prozesses ab:

Kosten
nur bei
Freispruch

Werden Angeklagte in einem Strafprozess verurteilt, müssen sie in der Regel die gesamten Prozesskosten tragen. Darunter fallen auch die Kosten für Ihren Rechtsbeistand. Werden die Angeklagten hingegen freigesprochen, so müssen Sie als Nebenklage die Kosten für Ihre Nebenklagevertretung selbst aufbringen. Eine ausführliche Zusammenstellung möglicher finanzieller Unterstützung finden Sie im Kapitel *Finanzielle Unterstützung* ab S. 47.

Keine
Kosten bei
Beiordnung

Sollte die Nebenklage auf Antrag beigeordnet worden sein, entstehen keine Kosten für Sie.

Beratung und Unterstützung

Die Entscheidung zu einer Nebenklage kann unter Umständen zu hohen Kosten führen. Dies hängt vor allem mit der Dauer und der Komplexität des Prozesses zusammen. Es ist ratsam, Fragen der Nebenklage und des Kostenrisikos vorab zu diskutieren.

zebra e.V.

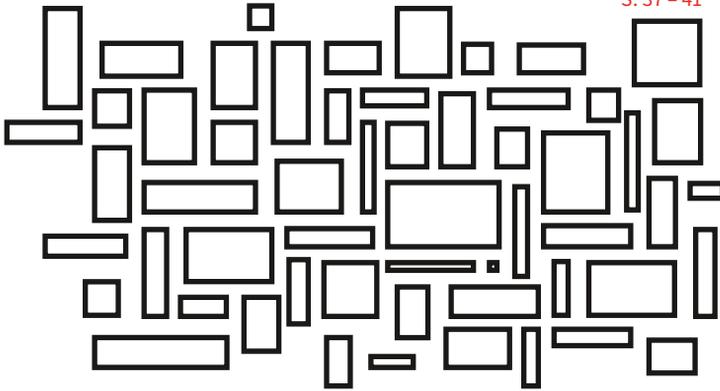
Diese Fragen können Sie zum Beispiel mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von zebra besprechen. Gemeinsam können auch verschiedene weitere Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten, erörtert werden.

Weißer Ring

Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenlosen anwaltlichen Erstberatung, finanziert über den Weißen Ring. Diese bundesweite Organisation bietet für Betroffene von Straftaten sogenannte Beratungsschecks an, mit denen Sie einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl aufsuchen können, um sich beraten zu lassen.

Beratungs-
hilfeschein

Außerdem können Sie bei dem zuständigen Gericht einen Beratungshilfeschein beantragen. Mit diesem können Sie ebenfalls eine Anwältin bzw. einen Anwalt Ihrer Wahl für eine erste Beratung aufsuchen. Diese bzw. dieser darf von Ihnen einen Eigenanteil von maximal 15 Euro verlangen.



S. 37 - 41

Das Gerichtsverfahren

↑ Prozess-
ordnungen
Strafprozess

Zivilprozess

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und der Zulassung der Anklage bei Gericht beginnt das eigentliche Gerichtsverfahren. Das deutsche Recht unterscheidet dabei zwischen zwei grundlegenden Verfahrenstypen, die jeweils ihre eigenen Bestimmungen haben.

Abhängig von den Klägerinnen bzw. Klägern kennt das deutsche Recht zum einen den Strafprozess und zum anderen den Zivilprozess. Beiden Prozessen liegen unterschiedliche Gesetze, eigenen Verfahrensvorschriften (Prozessordnungen) und Beweisregeln zugrunde.

In einem Strafprozess klagt der Staat in Form der Staatsanwaltschaft die Beschuldigten an, denen vorgeworfen wird, geltendes Recht gebrochen zu haben. Als Betroffene bzw. Betroffener können Sie hier nur im Rahmen einer Nebenklage am Verfahren beteiligt sein.

Wenn aber Bürgerinnen bzw. Bürger untereinander ihre Verhältnisse klären, also zum Beispiel Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche durchsetzen wollen, spricht man von einem Zivilprozess. Obwohl Zivil- und Strafprozess unabhängig voneinander geführt werden können, macht es Sinn, vor einem Zivilprozess eine Verurteilung der Täterinnen bzw. Täter durch einen Strafprozess abzuwarten. In dem Urteil des Strafgerichtes wird der Tatverlauf festgestellt, womit sich etwaige Ansprüche vor einem Zivilgericht leichter begründen lassen.

Besonderheit: Jugendstrafrecht

Außerdem gelten einige Besonderheiten für einen Strafprozess mit Angeklagten im Alter von 14 – 18 Jahren. Hier gilt das Jugendstrafrecht. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht steht die erzieherische

Besonderheiten für die Nebenklage in Jugendverfahren

Wirkung und nicht die Bestrafung der Angeklagten im Vordergrund des Prozesses. Neben geringeren Höchststrafen finden diese Prozesse stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Findet das Jugendstrafrecht Anwendung, weil die Täterinnen bzw. Täter zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren, ist eine Nebenklage nur in Fällen möglich, in denen eine besonders schwere Tatfolge vorliegt. Kommt das Jugendstrafrecht bei Angeklagten zwischen 18-21 Jahren zur Anwendung, ist eine Nebenklage zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht die „Reife“ der Angeklagten als einem Jugendlichen gleichstehend beurteilt (§ 105 JGG). Eine Nebenklage ist auch möglich, wenn sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind.

Verfahrensbeteiligte

Bevor eingehender auf Ihre Rolle als Betroffene bzw. Betroffener oder Zeugin bzw. Zeuge in einem Gerichtsverfahren eingegangen wird, werden zunächst die anderen Verfahrensbeteiligten mit ihren Aufgaben und Befugnissen kurz vorgestellt.

Richterin bzw. Richter

Im Gerichtssaal sitzen die Richterinnen bzw. Richter vorne. Je nach Schwere der Tat sind bis zu drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter anwesend, wobei eine bzw. einer den Vorsitz übernimmt und die anderen als beisitzende Richterinnen bzw. Richter fungieren. Gemeinsam mit dem Vorsitz bilden sie den Spruchkörper. Der Vorsitz eröffnet die Verhandlung und leitet diese die gesamte Verfahrensdauer über.

Schöffin bzw. Schöffe

Darüber hinaus können zusätzlich zwei Laienrichterinnen bzw. Laienrichter, sogenannte Schöffinnen bzw. Schöffen, Teil des Spruchkörpers sein. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie die Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter.

Protokollantin bzw. Protokollant

Außerdem ist eine weitere Person anwesend, die für das Protokoll zuständig ist. Das Protokoll enthält nicht jedes gesprochene Wort, muss allerdings alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufnehmen.

Beschuldigte bzw. Beschuldigter

Auf der einen Seite des Gerichtssaales sitzt die bzw. der Angeklagte mit den zuständigen Rechtsbeiständen. Angeklagte können bis zu drei Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger als Rechtsbeistand benennen. Sie stehen den Angeklagten als parteiische rechtliche Unterstützung zur Seite und müssen allein den Interessen der Angeklagten dienen. Bei Fällen, in denen das Gesetz eine Verteidigung

vorsieht und eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter zu Beginn des Prozesses noch keinen Rechtsbeistand benannt hat, bestellt das Gericht eine sogenannte Pflichtverteidigerin bzw. einen sogenannten Pflichtverteidiger.

Gegenüber der „Anklagebank“ sitzt die Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite des Gerichtssaales. Sie vertritt in dem Prozess den Staat und tritt als Klägerin auf.

Sofern eine Nebenklage zur Verhandlung zugelassen worden ist, sitzt die Nebenklagevertretung neben der Staatsanwaltschaft.

In manchen Fällen werden zu den Verhandlungen Sachverständige hinzugezogen, die ebenfalls neben der Staatsanwaltschaft sitzen.

Sind Zuschauerinnen bzw. Zuschauer zu einer Verhandlung zugelassen, finden diese im hinteren Teil des Gerichtssaales Platz.

Staatsanwaltschaft

Nebenklagevertretung

Sachverständige

Publikum

Zeugenaussage vor Gericht

Haben Sie sich für eine Zeugenaussage bei der Polizei entschieden, werden Sie wahrscheinlich auch zu einer Aussage vor Gericht geladen. Im Gegensatz zu der Vernehmung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, verläuft die Vernehmung vor Gericht deutlich förmlicher. Ihre Aussage vor Gericht passiert immer in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten, also Richterinnen bzw. Richter, Angeklagten und ihren Verteidigerinnen bzw. Verteidigern, der Staatsanwaltschaft, der Öffentlichkeit sowie ggf. Ihrer Nebenklagevertretung. Bevor Sie Ihre Aussage gemacht haben, dürfen Sie noch nicht im Gerichtssaal anwesend sein (Ausnahme: Sie sind Nebenklägerin bzw. Nebenkläger). Dies soll sicherstellen, dass Sie möglichst unbefangen über den Tathergang berichten können. Bis zu Ihrer Aussage werden Sie daher gebeten, vor dem Gerichtssaal zu warten. Für Ihre Aussage werden Sie hinter einem Tisch in der Mitte des Gerichtssaales Platz nehmen müssen. Vor Ihnen sitzen die Richterinnen bzw. Richter, links von Ihnen die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Nebenklagevertretung und rechts von Ihnen die Angeklagten sowie deren Rechtsbeistand.

Für viele Betroffene stellt die Aussage vor Gericht eine belastende Situation dar. Häufig treffen sie hier das erste Mal nach der Tat auf die Täterinnen bzw. Täter und müssen in deren Beisein über das Erlebte berichten. Falls es zu einem Prozess kommt und Sie sich zu einer Aussage und/oder Nebenklage entscheiden, können die Mitarbeiterinnen

Prozessbegleitung durch zebra

Unsicherheit bei der eigenen Aussage	<p>bzw. Mitarbeiter von zebra Sie auch hier begleiten und unterstützen.</p> <p>Sollten Sie sich in der Rolle als Zeugin bzw. Zeuge unwohl fühlen, kann es helfen, vorab den Gerichtssaal anzuschauen, um sich mit der Umgebung etwas vertraut zu machen. Versuchen Sie sich von den Angeklagten nicht irritieren zu lassen und konzentrieren Sie sich auf die Richterinnen bzw. Richter. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Ihr Rechtsbeistand oder eine Person Ihres Vertrauens während Ihrer Aussage neben Ihnen sitzt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht anordnen, die Zeugin bzw. den Zeugen und Angeklagte räumlich voneinander zu trennen. In jedem Fall sollten Sie sich auf Ihre Aussage vorbereiten. Hier kann Ihr Gedächtnisprotokoll hilfreich sein. Während der Verhandlung sollten Sie so authentisch wie möglich berichten und nicht etwa einen auswendig gelernten Text vortragen.</p>
Richterliche Belehrung	<p>Bevor Sie zu der Sache befragt werden, beginnt die vorsitzende Richterin bzw. der vorsitzend Richter mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Dies gehört zum standardisierten und förmlichen Verfahren und wird vor jeder Zeugenaussage durchgeführt. Sie werden zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Anschließend werden Sie nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Wohnort und, ob Sie mit den Angeklagten verwandt sind, befragt.</p>
Vernehmung zur Sache	<p>Nach dieser Belehrung beginnt Ihre eigentliche Aussage: Sie werden aufgefordert, „zur Sache im Zusammenhang“ zu berichten. Das Gericht verschafft sich so einen Eindruck Ihrer Wahrnehmung von der Tat. Daher sollen Sie berichten, woran Sie sich erinnern können, und deutlich machen, wenn Sie sich an Details nicht mehr erinnern können. Anschließend werden Ihnen weitere Fragen zum Tathergang gestellt.</p>
Wer darf fragen?	<p>Fragen dürfen prinzipiell von allen Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Neben den Richterinnen bzw. Richtern darf die Verteidigung der Angeklagten, aber auch die Angeklagten selbst, die Staatsanwaltschaft sowie die Nebenklagevertretung Fragen an die Zeugin bzw. den Zeugen – also an Sie – richten.</p>
Verlesung von Aussagen	<p>Es ist außerdem möglich, dass Ihnen einzelne Passagen aus dem Protokoll von Ihrer Vernehmung bei der Polizei vorgelesen werden. Dies dient in der Regel der Aufklärung von Details oder dem Auffrischen Ihrer Erinnerungen.</p>

Während Ihrer Befragung vor Gericht ist es wahrscheinlich, dass Ihnen manche Fragen erneut gestellt werden oder es anderweitig zu Wiederholungen kommt. Grund hierfür ist nicht, dass Ihnen nicht zugehört wird, sondern dieses Vorgehen ist vielmehr der Tatsache geschuldet, dass in der juristischen Beurteilung Details eine große Bedeutung spielen. Das Gericht muss sich ein eigenes, möglichst detailliertes Bild vom Tathergang verschaffen. Außerdem hat dieses Vorgehen auch eine formale Ursache: Es gilt der Mündlichkeitsgrundsatz. Dies bedeutet, dass das Gericht ausschließlich Umstände berücksichtigen kann, die in der Hauptverhandlung zur Sprache kamen.

Mündlichkeitsgrundsatz

Eine Zeugenaussage vor Gericht kann durchaus unangenehm sein. Es ist möglich, dass die Verteidigung versucht, Sie in Widersprüche zu verwickeln. Versuchen Sie, sich nicht aus dem Konzept bringen zu lassen. Wenn Sie sich von der Verteidigung schlecht behandelt fühlen, können Sie sich direkt an die Richterinnen bzw. Richter wenden. Dies gilt auch, wenn Sie eine Pause brauchen. Das Gericht hat die Aufgabe, Sie während der Verhandlung zu schützen. Sofern Sie in dem Prozess als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger auftreten, unterstützt Sie außerdem Ihr Rechtsbeistand, der gegebenenfalls in Situationen eingreifen kann.

Fürsorge des Gerichts

Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht und alle Fragen beantwortet haben, entscheidet das Gericht über Ihre Vereidigung. In der Regel werden Betroffene einer Straftat nicht vereidigt. Die vorsitzende Richterin bzw. der vorsitzende Richter entlässt Sie dann aus dem Zeugenstand und Sie können entweder im Publikum Platz nehmen oder den Gerichtssaal verlassen. Treten Sie als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger auf, können Sie auch neben Ihrem Rechtsbeistand Platz nehmen.

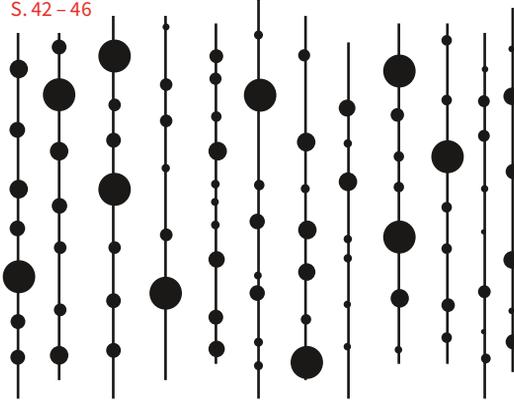
Vereidigung nur im Ausnahmefall

Entschädigungs- möglichkeiten

Klage im ↑
Zivilprozess

Chancen-
Nutzen-
Abwägung

S. 42 – 46



In Deutschland gibt es zahlreiche Möglichkeiten, nach einem Angriff für dessen Folgen entschädigt zu werden. Die unterschiedlichen Entschädigungsformen wollen wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen. Welche in Ihrem Fall am aussichtsreichsten erscheint, sollten Sie mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von zebra sowie Ihrem Rechtsbeistand vorab besprechen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die bekannteste Entschädigung ist wohl die Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld.

Ihren Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld müssen Sie zunächst in einem Gerichtsverfahren geltend machen. Da es sich um eine Angelegenheit zwischen zwei Privatpersonen handelt, werden diese Ansprüche in einem Zivilprozess verhandelt. Gelingt es Ihnen, in diesem Prozess Ihre Ansprüche geltend zu machen, erlangen Sie durch das Urteil zunächst einen Rechtstitel, der gegen die Täterinnen bzw. Täter durchgesetzt werden muss, wenn diese nicht freiwillig zahlen. Bekommen Sie von einem Zivilgericht diesen Rechtstitel, müssen die Verurteilten auch für die Prozesskosten aufkommen. Häufig scheidet eine Vollstreckung des Rechtstitels allerdings an der eingeschränkten Zahlungsfähigkeit der Täterinnen bzw. Täter. Dies bedeutet, dass Sie trotz Rechtstitel nicht nur Ihre Anwaltskosten, sondern unter Umständen auch andere Verfahrenskosten (wie zum Beispiel die Kosten für Gutachten) tragen müssen.

Vor allem hinsichtlich Klagen in einem Zivilprozess sollten Sie

vorab die Beratung eines zivilrechtlichen Rechtsbeistandes in Anspruch nehmen und mit diesem eine Chancen-Nutzen-Abwägung vornehmen.

„Täter-Opfer Ausgleich“

Neben Schadensersatz und Schmerzensgeld gibt es die Möglichkeit, einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich zu erwirken:

Dabei handelt es sich um eine außergerichtliche Einigung zwischen Täterinnen bzw. Tätern und Betroffenen als Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Es wird versucht, diesen Ausgleich mit Hilfe einer neutralen Vermittlung zu erwirken. Ist dieser Vermittlungsversuch erfolgreich, wirkt sich dies positiv für die Täterinnen bzw. Täter aus: bei kleineren Delikten wird das Verfahren häufig eingestellt, bei schwereren Delikten bewirkt ein erfolgreicher Ausgleich zumindest eine Strafminderung.

Für Betroffene eines rechten Angriffs eignet sich dieses Verfahren nur beschränkt. Mit einem Ausgleich gehen Sie einen Schritt auf die Täterinnen bzw. Täter zu und bieten ihnen die Möglichkeit, einem Strafverfahren zu entgehen oder aber milder bestraft zu werden. Wenn Sie ein Interesse an der Bestrafung der Täterinnen bzw. Täter haben, widerspricht ein Ausgleich diesem Ziel. Auf einer persönlichen Ebene empfinden Betroffene diesen Ausgleich häufig als ein „sich mit den Täterinnen bzw. Tätern gut stellen“. Gerade rechte Straftaten eignen sich in den seltensten Fällen für einen Ausgleich: die Täterinnen bzw. Täter zeigen oftmals keine Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht, da ihr Handeln und die zugrundeliegende Haltung ideologisch begründet sind.

Bevor Sie sich also auf einen Ausgleich einlassen, sollten Sie die Voraussetzungen und Konsequenzen genau prüfen und diese mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von zebra erörtern.

Außergerichtliche Einigung

Wiedergutmachung eines rechten Angriffs?

Voraussetzungen genau prüfen

Entschädigungszahlung durch das Bundesamt für Justiz

Darüber hinaus gibt es eine weitere Möglichkeit, Entschädigungszahlungen zu erhalten. Das Bundesamt für Justiz verfügt seit Anfang 2007 über einen vom Deutschen Bundestag eingerichteten Fonds, um Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Angriffe schnell und unbürokratisch zu entschädigen. Um durch das Bundesamt für Justiz entschädigt zu werden, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Antragsbe- rechtigte	Diesen Antrag können alle Personen stellen, die durch einen rechten, antisemitischen oder rassistischen Angriff gesundheitliche Schäden erlitten haben. Außerdem sind Hinterbliebene von Todesopfern solcher Angriffe und Nothelfende antragsberechtigt, also Menschen, die bei der Abwehr eines solchen Angriffs auf Dritte verletzt wurden. Als Angriff werden vom Bundesamt für Justiz nicht nur Körperverletzungen oder ähnliches, sondern auch Fälle von Bedrohung oder Ehrverletzung verstanden. Eine Entschädigung für einen entstandenen Sachschaden ist dagegen nicht möglich.
Vorausset- zungen	Neben dieser Antragsberechtigung müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So muss die Straftat mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus antisemitischen, rassistischen oder rechten Motivationen erfolgt sein. Dabei ist allerdings keine Ermittlung der Täterinnen bzw. Täter zwingend erforderlich, jedoch muss der Angriff angezeigt worden sein.
Antrag	Der entsprechende Antrag ist ein standardisierter Schriftsatz, den Sie ausfüllen und an das Justizministerium schicken müssen.
Inhalt des Antrags	In dem Antrag müssen Sie zunächst Daten zu Ihrer Person angeben. Außerdem ist eine detaillierte Schilderung des Tathergangs notwendig. Ähnlich wie bei Ihrer Aussage vor den Ermittlungsbehörden oder dem Gericht sind Tatzeit und Tatort sowie Details des Tathergangs so genau wie möglich zu beschreiben. Außerdem müssen Sie darlegen, welche Umstände für die Bewertung der Tat als rechten Angriff sprechen. Die erlittenen Verletzungen müssen ebenfalls dargestellt werden. Es empfiehlt sich, Atteste, Arztrechnungen sowie Fotos der sichtbaren Verletzungen dem Antrag beizufügen. Des Weiteren müssen Sie die Dienststelle, bei der Sie den Vorfall angezeigt haben, sowie die Tagebuchnummer in dem Formular angeben.
Zeitpunkt der Antrags- stellung	Der Antrag kann unmittelbar nach einem Angriff und dessen Anzeige gestellt werden. Es empfiehlt sich, zunächst den Gerichtsprozess abzuwarten, sofern abzusehen ist, dass dort die Tatmotivation stärker herausgearbeitet wird. Den Zeitpunkt der Antragsstellung sollten Sie darüber hinaus mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von zebra besprechen, die Ihnen auch beim Stellen des Antrags behilflich sein können.
Abtrennung des Schmer- zensgeldan- spruchs	Entscheiden Sie sich für einen Antrag, darf das Bundesamt für Justiz Einsicht in die Akten bei der Polizei und Staatsanwaltschaft nehmen, um Ihre Angaben zu überprüfen. Vor allem ist mit dem Antrag auch eine

sogenannte Abtrennung des Schmerzensgeldanspruchs verbunden. Sie, als geschädigte Person, treten Ihren Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe der bewilligten Summe an das Bundesministerium für Justiz ab. Wird ihr Antrag angenommen, so wird das Bundesamt für Justiz versuchen, die Ihnen gezahlte Summe gegenüber den Täterinnen bzw. Tätern einzuklagen.

Auch nach so einer Entschädigungszahlung können Sie im Rahmen eines Zivilprozesses Ihre Ansprüche auf Schmerzensgeld gegenüber den Täterinnen bzw. Tätern geltend machen. Dieser Weg ist allerdings nur unter bestimmten Umständen sinnvoll. Können Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass Sie in dem Prozess das Recht auf eine höhere Summe zugesprochen bekommen und sind Sie bereit, das finanzielle Risiko eines solchen Weges zu tragen, sollten Sie über eine anschließende Zivilklage nachdenken. Sofern Sie vor Gericht eine höhere Summe zugesprochen bekommen, müssen Sie zunächst die bereits vom Bundesamt für Justiz erhaltene Summe zurückzahlen.

Anschließen-
de Zivilklage
möglich

Das Opferentschädigungsgesetz

Während für die Entschädigungszahlungen des Bundesamts für Justiz ein rechter Tathintergrund vorliegen muss, können die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) von Personen in Anspruch genommen werden, die durch eine Straftat gesundheitlich geschädigt worden sind.

Haben Sie durch den Angriff gesundheitliche Schäden erlitten, können Sie einen Antrag nach dem OEG stellen. Dies ist sinnvoll, wenn ihre körperlichen Schäden auch in Zukunft eine medizinische Versorgung notwendig machen. Ein Beispiel hierfür sind wiederholte Zahnarztbesuche, weil Ihre Zähne durch den Angriff nachhaltig beschädigt wurden.

Übernahme
von Arztkos-
ten

Das OEG gilt dabei ausschließlich für gesundheitliche Schäden und kommt nicht für Sachschäden auf. Sobald Ihr Antrag positiv entschieden wurde, werden sämtlich Kosten, die für die medizinische Behandlung anfallen, vom Bundesamt für Soziales und Versorgung übernommen.

Keine Über-
nahme von
Sachschäden

Gleichzeitig ersetzt der Antrag keine Forderungen gegenüber den Täterinnen bzw. Tätern auf Schmerzensgeld. Vielmehr ist das OEG als Teil der sozialstaatlichen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.

Kein Ersatz
für Schmer-
zensgeld

Antrags-
berechtigte

Einen Antrag können alle Menschen stellen, die körperliche Schäden durch eine Straftat erlitten haben. Ebenso können Personen, die bei der Abwehr eines Angriffs auf Dritte zu Schaden gekommen sind, einen solchen Antrag stellen. Da es sich im weitesten Sinne um eine Sozialleistung handelt, können alle Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, Bürgerinnen bzw. Bürger aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union, sowie Menschen, die sich „rechtmäßig“ in Deutschland aufhalten, diese Leistungen erhalten.

Einschrän-
kungen für
Geflüchtete

Dementsprechend können einige Geflüchtete aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keine Leistung nach dem OEG erhalten. Häufig haben die zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter einen gewissen Ermessensspielraum. Aus diesem Grund sollten Sie immer einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG stellen.

Finanzielle Unterstützung

Kommt es nach dem Angriff zu einer Verhandlung im Rahmen eines Strafprozesses, können Sie zudem finanzielle Unterstützung für Ihren Rechtsbeistand durch den Staat beantragen.

Prozesskostenhilfe

Die sogenannte Prozesskostenhilfe können Sie grundsätzlich beantragen wenn:

- Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten nicht, zum Teil oder nur in Raten aufbringen können,
- die Sach- und Rechtslage schwierig ist und damit ein längerer Prozess wahrscheinlich erscheint,
- Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

Prozesskostenhilfe können Sie mit Hilfe eines Formulars beantragen. Noch bevor der Gerichtsprozess beginnt, wird geprüft, ob Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass das Gericht noch vier Jahre nach der rechtskräftigen Entscheidung eine Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vornimmt. Stellt es hierbei eine Veränderung fest, kann das Gericht die Erstattung der verauslagten Kosten von Ihnen einfordern.

Mögliche
Rückforde-
rungen

Finanzielle Unterstützung

Neben dieser staatlichen Unterstützungsmöglichkeit gibt es auch eine Reihe von nicht-staatlichen Organisationen, die Betroffene rechter Angriffe finanziell unterstützen:

Cura

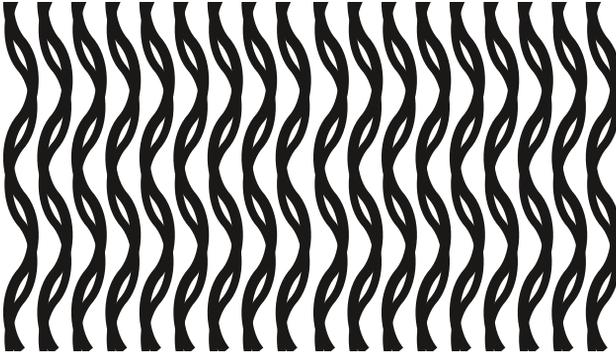
Der Fonds der Amadeu-Antonio-Stiftung bietet schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe für Betroffene rechter Angriffe. Für eine Unterstützung von nicht gedeckten Kosten für Ihren Rechtsbeistand oder notwendigen medizinischen Behandlungen sowie anderen finanziellen Notsituationen, die durch den Angriff entstanden sind, müssen Sie einen formlosen Antrag bei der Stiftung stellen. Allerdings sind die Mittel des Fonds begrenzt.

Fonds des DAV

Außerdem unterhält der deutsche Anwaltverein (DAV) eine Stiftung. Ihr Rechtsbeistand kann bei dieser „Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ einen Antrag auf Kostenübernahme der Anwaltskosten stellen.

Beratung und Unterstützung durch zebra

Wie beschrieben gibt es eine Vielzahl von finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, die Sie nutzen können. Welche Sie wählen und wann Sie am besten den entsprechenden Antrag stellen sollten, können Sie gerne mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von zebra erörtern. Diese können Ihnen auch beim Ausfüllen der notwendigen Formulare und Anträge helfen. Außerdem vermitteln wir Sie gerne zu erfahrenen Anwältinnen bzw. Anwälten, Angeboten der psychosozialen Unterstützung sowie zu Ärztinnen bzw. Ärzten. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von zebra begleiten Sie – falls gewünscht – ebenfalls zu Terminen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, zu Gerichtsterminen aber auch zu Arztterminen und Schlichtungsgesprächen.



Beratungsstellen für Betroffene rechter Angriffe nach Bundesländern

zebra

Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.

Postfach 4508

24044 Kiel

Telefon: 0431 3014 03 97

www.zebraev.de

Schleswig-
Holstein

Beo.

Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer,
antisemitischer und antiziganistischer Gewalt

c/o Amadeu Antonio Stiftung

Babostraße 3

69469 Weinheim

Baden-
Württemberg

B.U.D.

Beratung. Unterstützung. Dokumentation.

c/o Bayerischer Jugendring

Herzog-Heinrich-Straße 7

80336 München

Mobil: 0151 2165 31 87

Bayern

Brandenburg

Opferperspektive e.V.

Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Telefon: 0331 817 00 00
www.opferperspektive.de

Berlin

ReachOut

**Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus,
Rassismus und Antisemitismus**

Beusselstraße 35
10553 Berlin
Mobil: 0175 544 75 67 oder 0152 1925 77 33
www.reachoutberlin.de

Hamburg

empower

**Beratung für Betroffene rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt**

c/o Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040 2840 16 67

Hessen

response

**Beratung für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt
– ein Angebot der Bildungsstätte Anne Frank**

Hansaallee 150
60320 Frankfurt am Main
Telefon: 069 5600 02 41

Mecklenburg-
Vorpommern

LOBBI West

Hermannstraße 35
18055 Rostock
Telefon: 0381 200 93 77
Mobil: 0170 528 29 97
www.lobbi-mv.de

LOBBI Ost

Tilly-Schanzen-Straße 2
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 455 07 18
Mobil: 0160 844 21 89
www.lobbi-mv.de

Initiative für eine Beratungsstelle von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Niedersachsen

c/o Amadeu Antonio Stiftung
Otto-Brenner-Straße 1, 8. OG
30159 Hannover
Telefon: 0511 8973 43 33

Niedersachsen

Opferberatung Rheinland+

c/o IDA-NRW
Volmerswerther Straße 20
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 1592 55 64

Nordrhein-
Westfalen**Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt**

c/o Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ursulinenstraße 8-16
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 501 50 30

Saarland

RAA Sachsen

Opferberatung
www.raa-sachsen.de

Sachsen

Beratungsstelle Dresden

Bautzner Straße 45/47
01099 Dresden
Telefon: 0351 500 25 67
Mobil: 0172 974 12 68

Beratungsstelle Leipzig

Petersteinweg 3
04107 Leipzig
Telefon: 0341 225 49 57
Mobil: 0178 516 29 37

Beratungsstelle Chemnitz

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: 0341 225 49 57
Mobil: 0178 516 29 37

Sachsen-
Anhalt

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

www.mobile-opferberatung.de

Anlaufstelle Nord

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

Chüdenstraße 4
29410 Salzwedel
Telefon: 0390 130 64 31
Mobil: 0170 290 41 12 und 0175 663 87 10

Anlaufstelle Mitte

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

c/o Miteinander e.V.
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 620 77 52
Mobil: 0170 294 83 52 und 0170 292 53 61

Anlaufstelle Süd

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

Platanenstraße 9
06114 Halle
Telefon: 0345 226 71 00
Mobil: 0170 294 84 13, 0151 5331 88 24 und 0175 162 27 12

Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalttaten

Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg

Parkstraße 7

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 661 23 95

Mobil: 0177 628 28 60

www.opferberatung-dessau.de

ezra

Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalterfahrung

Juri-Gagarin-Ring 96/98

99084 Erfurt

Telefon: 0361 2186 51 33

www.ezra.de

Thüringen

Opferambulanzen

Das Institut für Rechtsmedizin Kiel bietet Opfern von Gewalt, die sich zunächst nicht für eine Strafanzeige entscheiden können, eine zeitnahe, kostenlose und gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen. Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Institutssekretariat. Telefon: 0431 597-3600

Flüchtlingsrat

Der Flüchtlingsrat koordiniert und unterstützt als unabhängiger Verein die solidarische Flüchtlingshilfe und Selbstorganisation in Schleswig-Holstein. Er berät zudem Geflüchtete zu rechtlichen und integrationsrelevanten Fragen, vermittelt Rechtshilfen und unterstützt Ausreisepflichtige. Außerdem bietet er verschiedene Schulungen und Vorträge zum Thema Flucht und Migration an.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Telefon: 0431 73 50 00

Opferfonds CURA

Der Opferfonds CURA unterstützt bundesweit Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt schnell und unbürokratisch mit finanziellen Mitteln.

Amadeu Antonio Stiftung

Novalisstraße 12
10115 Berlin
Telefon: 030 240 886-10
Mail: cura@amadeu-antonio-stiftung.de

Sozialpsychiatrische Notdienste

In akuten psychischen Krisenmomenten – insbesondere bei unmittelbarer Selbst- oder Fremdgefährdung (ausdrücklich bei Suizidgefährdung) – sollten Sie umgehend einen psychiatrischen Notdienst, den Rettungsdienst (112) oder die Polizei verständigen.

Psychiatrische Institutsambulanz Kiel

Tiroler Ring 621-623
24147 Kiel
Telefon: 0431 780 53 33

Klinikum der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel

Niemannsweg 147
24105 Kiel
Telefon: 0431 597 26 67

Sozialpsychiatrische Instituts- Ambulanz Lübeck

Die Brücke Lübeck gGmbH
Engelsgrube 35
23552 Lübeck
Telefon: 0461 88 06 70

Brücke Rendsburg Eckernförde e.V.

Am Stadtsee 9
24768 Rendsburg
Telefon: 0433 113 23 23

Antidiskriminierungsverband Schleswig Holstein

Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein will Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, landesweit beraten und ihnen helfen. Zu diesem Personenkreis gehören alle Menschen, die aus Gründen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität benachteiligt werden.

Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein – advsh – e.V.

Herzog-Friedrich-Str. 49
24103 Kiel
Telefon: 0431 6408 78 27
Mail: info@advsh.de

Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V. (ZBBS)

Die ZBBS wurde 1985 von Migrantinnen bzw. Migranten für Migrantinnen bzw. Migranten in Kiel gegründet. Der Verein arbeitet unabhängig, also parteilos und konfessionslos. Er versteht sich als Ort der interkulturellen Begegnung sowie des interkulturellen Austausches und Lernens. Schwerpunkte der Arbeit der ZBBS sind Bildungs- und Beratungsangebote für Geflüchtete und Migrantinnen bzw. Migranten, Angebote zur interkulturellen Begegnung sowie eine aktive Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

ZBBS e.V.

Sophienblatt 64a

24114 Kiel

Telefon: 0431 200 11 50

Mail: info@zbbs-sh.de

MediBüro

Das Medibüro Kiel vermittelt anonym und kostenlos medizinische Hilfe für Geflüchtete und Migrantinnen bzw. Migranten ohne Aufenthaltsstatus. In der Sprechstunde stellen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemeinsam mit Ihnen fest, zu welchem Facharzt sie Sie vermitteln können. Die Ärztinnen bzw. Ärzte untersuchen und behandeln kostenlos – oder zumindest zu stark reduzierten Kosten.

Medibüro Kiel

c/o ZBBS e.V.

Sophienblatt 64a

24114 Kiel

Mobil: 01577 189 44 80 (nur Di 15.30 – 17.30)

Mail: info@medibuero-kiel.de

Medibüro Lübeck

AWO Integrationcenter Lübeck

Große Burgstraße 51

23552 Lübeck

Medibüro Neumünster

AWO Integrationscenter Neumünster
Goebenplatz 2
24534 Neumünster

Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus

Das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus berät und unterstützt vor allem Institutionen auf kommunaler Ebene. Außerdem bietet es diverse Fortbildungen und Workshops zum Thema Rechtsextremismus und demokratischer Bildung an.

Regionales Beratungsteam Flensburg

Stadt Flensburg, für die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland
Telefon: 0461 4806 51 60
Mail: rbt.flensburg@beranet-sh.de

Regionales Beratungsteam Itzehoe

für die Kreise Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg
Telefon: 0482 1779 60 12
Mail: rbt.itzehoe@beranet-sh.de

Regionales Beratungsteam Kiel

Stadt Kiel, Stadt Neumünster, für die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Plön
Telefon: 0431 260 68 73
Telefon: 0431 5808 97 91
Mail: rbt.kiel@beranet-sh.de

Regionales Beratungsteam Lübeck

Stadt Lübeck, für die Kreise Ostholstein, Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Telefon: 0451 798 84 18
Mail: rbt.luebeck@beranet-sh.de

Herausgeberin

zebra**Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.**

Postfach 4508

24044 Kiel

Telefon: 0431 3014 03 79

Mail: info@zebraev.deWeb: www.zebraev.de

Gefördert vom

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Spendenkonto

IBAN: DE81 2105 0170 1002 3335 55

BIC: NOLADE21KIE

Förde Sparkasse

Gestaltung

Leonie Vogel

www.leonievogel.de

©zebra e.V., 2016

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. zebra e.V. übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

Diese Broschüre enthält Links zu Websites Dritter. Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber.

